

42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) der Samtgemeinde Hanstedt

A B S C H R I F T

Inhalt:

Planzeichnung

Begründung mit Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung

BÜRO MEHRING 

Inh. Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG

Stadtkoppel 34 · 21337 Lüneburg
Tel.: 04131 400 488-0 · Fax: 04131 400 488-9
e-mail: mehring@slplanung.de
www.stadt-und-landschaftsplanung.de

Hiermit wird bestätigt, dass die
vorliegende Abschrift mit der Urschrift
übereinstimmt:

Hanstedt, den

.....

- Samtgemeindebürgermeister -



© 2014 LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
-  Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)
 -  Sondergebiet Bunkeranlage Marxen
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)
15. Sonstige Planzeichen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)
 -  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, von Baugebieten
(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

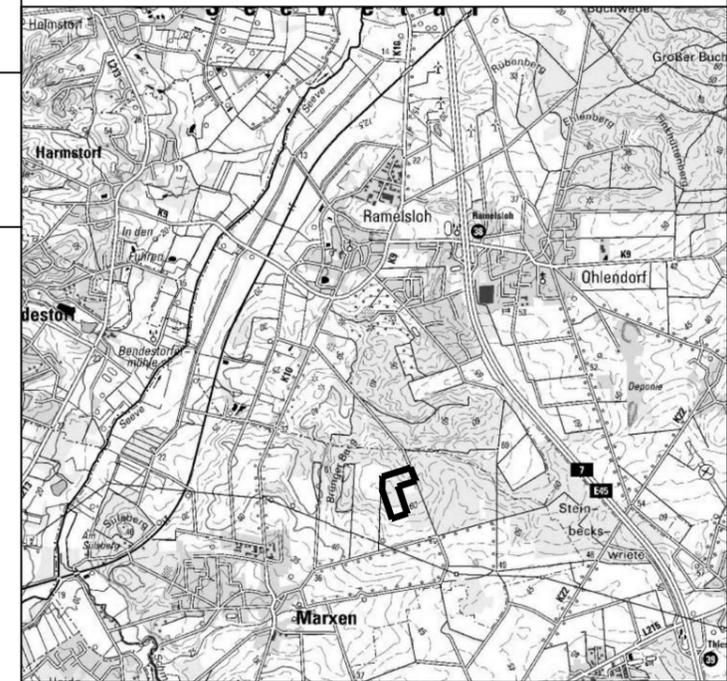
Änderungsbereich



© 2014 LGLN Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Planzeichenerklärung

1. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
-  Flächen für die Landwirtschaft
 -  Flächen für Wald
15. Sonstige Planzeichen
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)



© 2017 Geobasisdaten: NAV GATOR LGLN

42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) der Samtgemeinde Hanstedt
Sondergebiete "Hundeschule/ Hundepension" und "Bunkeranlage"

Bearbeiter:	Wübbenhorst
gezeichnet:	Wübbenhorst
Datum:	09.10.2018
Planformat:	A3
M 1: 5.000	

Gegenüberstellungsblatt

Flächennutzungsplan Teilplan 1 - Asendorf, Brackel, Marxen, Thieshope der Samtgemeinde Hanstedt (2014)

Büro MEHRING
Inh. Dipl.-Ing. Silke Wübbenhorst
Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131-400488-0 FAX 04131-4004889
e-mail mehring@slplanung.de

STADT + LANDSCHAFTSPLANUNG


Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 17.11.2011, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt diese 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) bestehend aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und der Begründung beschlossen:

Hanstedt, den 01.02.2019

-Siegel-

gez. O. Muus
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2016 die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.09.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hanstedt, den 01.02.2019

-Siegel-

gez. O. Muus
Samtgemeindebürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage

42. Änderung: Liegenschaftskarte ALKIS M 1 : 5000, Stand 2014

Herausgebervermerk: © 2014  Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Auszug wirksamer
Flächennutzungsplan: Liegenschaftsgraphik sw

Herausgebervermerk: © 2014  Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Übersichtsplan:

Herausgebervermerk: © 2017  Landkreis Harburg/  Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasserin

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) wurde ausgearbeitet von Silke Wübbenhorst, Inhaberin Büro Mehring, Stadt- und Landschaftsplanung, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131 / 4004880, E-Mail: mehring@slplanung.de

Lüneburg, den 10.01.2019

gez. S. Wübbenhorst
Planverfasserin

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 dem Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Ort und Datum der öffentlichen Auslegung wurden am 13.11.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom 24.11.2017 bis 27.12.2017 gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hanstedt, den 01.02.2019

-Siegel-

gez. O. Muus
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat die 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) nebst Begründung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen.

Hanstedt, den 01.02.2019

-Siegel-

gez. O. Muus
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) ist mit Verfügung S03-1-61/03-02/19 vom 20.05.2019 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Winsen, den 20.05.2019

-Siegel-

i.A. T. Ziel
Landkreis Harburg

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Hanstedt ist den in der Genehmigungsverfügung vom..... (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Hanstedt, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung die 42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 06.06.2019 im Amtsblatt des Landkreises Harburg bekanntgemacht worden.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 06.06.2019 wirksam geworden.

Hanstedt, den 06.06.2019

-Siegel-

gez. O.Muus
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 42. Änderung des Flächennutzungsplans , Teilplan 1 (Marxen) ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser 42. Änderung des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Hanstedt, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Mängel in der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 42. Änderung des Flächennutzungsplans sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hanstedt, den

.....
Samtgemeindebürgermeister



42. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 1 (Marxen) der Samtgemeinde Hanstedt

Begründung und Umweltbericht

ABSCHRIFT



© 2016 Geobasisdaten:  LGLN

— · — · — · Lage des Geltungsbereichs der 42. Flächennutzungsplanänderung

Diese Planung wurde erarbeitet von:

BÜRO MEHRING

STADT + 
LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

Inhaltsverzeichnis

Teil I Allgemeine Begründung	6
1 Planungsanlass und –ziele	6
2 Rechtsgrundlage und Verfahren	7
3 Zu beachtende Plangrundlagen	7
3.1 Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg	7
3.2 Landschaftsrahmenplan 2013	9
3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan	9
4 Wesentliche Planinhalte	10
4.1 Abgrenzung und Lage der vorhandenen Nutzungen	10
4.1.2 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	10
4.1.2 Sondergebiet Bunkeranlage Marxen.....	10
4.2 Geplante Nutzungen, Darstellungen, Erschließung	11
4.2.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	11
4.2.2 Sondergebiet Bunkeranlage Marxen.....	12
4.3 Erschließung.....	14
4.4 Belange des Umweltschutzes	14
4.5 Ver- und Entsorgung	15
5. Quellenverzeichnis	16
Teil II Umweltbericht	17
1 Einleitung	17
1.1 Kurzdarstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit verfolgten Ziele.....	17
1.2 Umfang und Bedarf an Grund und Boden	17
1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung bei der Planung	18
1.4 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planung	20
2. Bestandsaufnahme: Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	22
2.1 Abgrenzung des Änderungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen.....	22
2.2 Mensch, Gesundheit und Erholung	23
2.3 Naturraum, Topographie und Boden.....	23
2.4 Fläche.....	24
2.5 Wasserhaushalt	24
2.6 Luft, Klima.....	25
2.7 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt/ Wald.....	25
2.8 Landschaftsbild.....	26
2.9 Kultur- und Sachgüter	27



2.10 Wechselwirkungen	27
3. Auswirkungen der Planung	27
3.1 Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen	28
3.1.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	28
3.1.2 Sondergebiet Bunkeranlage	28
3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen	29
3.2.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	29
3.2.2 Sondergebiet Bunkeranlage	29
3.3 Auswirkungen der Planung auf den Menschen, seine Gesundheit und die Erholung....	29
3.3.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	29
3.3.2 Sondergebiet Bunkeranlage	29
3.4 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Fläche, Boden, Wasser- haushalt, Klima und Luft.....	30
3.4.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	30
3.4.2 Sondergebiet Bunkeranlage	31
3.5 Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und den Wald i. S. des NWaldLG	31
3.5.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	31
3.5.2 Sondergebiet Bunkeranlage	32
3.6 Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild	32
3.6.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	32
3.6.2 Sondergebiet Bunkeranlage	33
3.7 Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter	33
3.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen.....	33
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	34
4.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	34
4.2 Sondergebiet Bunkeranlage	34
5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	34
5.1 Mensch, Gesundheit und Erholung	34
5.1.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	34
5.1.2 Sondergebiet Bunkeranlage	35
5.2 Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft.....	35
5.2.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	35
5.2.2 Sondergebiet Bunkeranlage	35
5.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt/ Wald.....	35
5.3.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	35
5.3.2 Sondergebiet Bunkeranlage	36
5.4 Landschaftsbild.....	36
6. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen/Ersatzaufforstung i.S. des NWaldLG	36

7. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	36
7.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	36
7.2 Sondergebiet Bunkeranlage	36
8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	37
8.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	37
8.2 Sondergebiet Bunkeranlage	38
9. Zusätzliche Angaben	38
9.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	38
9.2 Überwachung (Monitoring) gem. § 4c BauGB.....	40
9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
9.3.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension	41
9.3.2 Sondergebiet Bunkeranlage	41
9.4 Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen des Umweltzustandes.....	42



Teil I Allgemeine Begründung

1 Planungsanlass und -ziele

Hundeschule/ Hundepension:

In Marxen und Umgebung besteht der Bedarf für eine Hundeschule. Die Hundeschule/ Hundepension auf der Fläche des ehemaligen dort genehmigten Damwildgeheges bietet Hundebesitzern die Möglichkeit mit den Tieren ein individuell abgestimmtes Training zu absolvieren. Zusätzlich können verhaltensauffällige Hunde stationär aufgenommen werden, um auf dem weitläufigen Gelände neue Verhaltensmuster zu erlernen. Die Betreiberinnen sind anerkannte Sachverständige der Stadt Hamburg für den Wesenstest, amtstierärztlich überprüft und abgenommen nach § 11 Tierschutzgesetz. Zudem stehen sie dem Veterinäramt Winsen für die Begutachtung von Hunden zur Verfügung. Es bestehen weitere Kooperationen mit Tierschutzvereinen. Für die Tiere werden Kleingruppenhaltung, Einzelhaltung sowie Haltung mit erhöhten Sicherheitsstandards angeboten. Als Hundehalter besteht die Möglichkeit an Schulungen und Vorträgen teilzunehmen oder den Tieren leinenfreien Auslauf zu gewähren.

Der Änderungsbereich ist für die Hundeschule aufgrund der Lage, Flächengröße und Strukturierung optimal. Durch das Angebot von Kursen zur Hundeerziehung kann die Zahl der verantwortungsvollen Hundehalter gesteigert werden. Auch der Umgang mit Konfliktsfällen (z.B. Konfrontation mit Radfahrern, anderen Tieren) wird erlernt und führt zu einem ruhigeren Umgang im Alltag. Somit wird ein Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung geleistet, der von öffentlichem Interesse für die Samtgemeinde Hanstedt ist.

Auf der nördlichen Teilfläche des Änderungsbereiches (ca. 2,9 ha) soll daher ein Sondergebiet für eine Hundeschule/ Hundepension dargestellt werden. Diese Darstellung bietet im Zusammenhang mit dem zu erstellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine planungsrechtliche Grundlage für die Ausübung der geplanten und bereits genehmigten Nutzungen.

Im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplans werden somit bauliche Anlagen, die im Zuge der im Außenbereich genehmigten Nutzung „Damwildgehege“ entstanden sind und nun weiterhin bestehen, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt.

Durch die Planung einer Waldumwandlung gem. § 8 Abs.2 NWaldLG im Rahmen des parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanes mit Ersatzaufforstung wird dem Waldrecht genüge getan.

Bunkeranlage Marxen:

Südlich des ehemaligen Damwildgeheges befindet sich eine ehemalige Bunkeranlage, die im Rahmen der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der NATO in den 80er Jahren errichtet wurde – aber niemals zum Einsatz kam - und nach der Aufgabe der militärischen Notwendigkeit unterschiedliche Nachnutzungen beherbergte.

Die Gemeinde Marxen als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt ist an einer städtebaulich geordneten Entwicklung des im Außenbereich gelegenen Geländes interessiert, das ein Sicherheitsrisiko darstellt. Durch die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Samtgemeinde Hanstedt eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die bestehende Bunkeranlage vor. Die zivile Anschlussnutzung der Militärliegenschaft wird als Aufgabe der Bauleitplanung in § 1 des Baugesetzbuchens explizit aufgeführt.

Für die Mitgliedsgemeinde Marxen stellt die gewerbliche Nachnutzung zur Lagerung von Pyrotechnik in der Bunkeranlage eine gute Lösung dar, die im Interesse des Gemeinwohls ist.

Für die Sicherheit der Bevölkerung wird Sorge getragen, indem der 42. Änderung ein Gutachten gem. § 50 BImSchG zugrunde gelegt wird. Hierdurch können durch schwere Unfälle hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Als schutzbedürftige Gebiete gelten ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und sonstige, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude. Die Hundeschule/Hundepension gilt nicht als Schutzobjekt im Sinne von § 50 bzw. § 3 Abs. 5d BImSchG.

Parallel zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, in dem die zulässigen Nutzungen in Vorhabenplänen konkret dargelegt werden und die benachbarten Nutzungen so gestaltet werden, dass angemessene Schutzabstände zur Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen und Unfällen eingehalten werden.

2 Rechtsgrundlage und Verfahren

Diese Flächennutzungsplanänderung wird nach den Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)" durchgeführt. Damit wird sie nach dem aktuellen Stand des Baugesetzbuches durchgeführt, um die Rechtsgrundlage mit der im Parallelverfahren aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Marxen zu synchronisieren.

Das Verfahren der 42. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 01.09.2017 förmlich eingeleitet.

Außerdem liegen dieser Planung die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert, zugrunde.

3 Zu beachtende Plangrundlagen

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg

Der 3. Entwurf des RROP 2025 wurde vom Kreistag am 26.09.2016 als Satzung beschlossen. Inzwischen liegt der 4. Entwurf des RROP 2025 (Stand: Aug. 2018) vor.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) stellt im Bereich der Änderungsfläche ein **Vorbehaltsgebiet Erholung** sowie ein **Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft** dar.

In Vorbehaltsgebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Für den unmittelbaren Bereich der Änderungsfläche ist eine Erholungseignung nicht gegeben, da sich die Grundstücke in Privatbesitz befinden und eingezäunt sind. Insofern sind sie für die Öffentlichkeit und unmittelbare Erholungsnutzung nicht zugänglich. Sie steht jedoch als Teil eines Waldgebietes und von diesem abgeschirmt bzw. der freien Landschaft dem Landschaftserleben zur Verfügung.

Die Wahrung der Flächen in ihrer Funktion für Natur und Landschaft ist mit den ausgeführten bzw. geplanten Nutzungen vereinbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, die parallel zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird, werden entsprechende Festsetzungen zu Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft geplant. Die geplante Nutzung der Flächen, steht dies berücksichtigend dem Zweck der Vorbehaltsgebiete nicht entgegen. Zumal es sich bei beiden Anlagen um mit einem anderen Zweck bereits genehmigte Nutzungen handelt, die nach der Aufgabe der ursprünglichen Verwendung einer neuen sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden können. Insbesondere soll die Bunkeranlage einer zivilen Nachnutzung zugeführt werden. Ihre Einzäunung ist nach Beurteilung der Unteren Waldbehörde gemäß § 31 NWaldLG zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben.

Die Bedeutung des Gebietes für Natur und Landschaft ist insbesondere im großräumigen Zusammenhang der Waldflächen nördlich des Marxener Siedlungsbereiches zu sehen. Im Bereich der Hundeschule werden die Bereiche des Waldes lediglich zum Auslauf der Hunde genutzt. Alle vorhandenen baulichen Anlagen liegen außerhalb der Waldfläche. Der Waldbaumbestand soll grundsätzlich erhalten bleiben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Aufgrund der Flächengröße verteilt sich die Nutzung auf dem Gelände, so dass insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet wird.

Erholungswirksame Wegeverbindungen oder schutzwürdige Flächen (gem. Umweltkarten NLWKN) sind nicht betroffen, so dass die raumordnerischen Vorgaben auch künftig nicht im Widerspruch zur geplanten Nutzung stehen. Beide Planungen sind im Sinne des Allgemeinwohls (s.o.)

Außerdem liegt die Änderungsfläche in einem **Vorbehaltsgebiet Wald** bzw. der nichtbewaldete Teil des Sondergebietes Hundeschule/Hundepension in einem **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft mit besonderer Funktion**.

Nach Abstimmung mit dem Landkreis Harburg ist die Einzäunung der Bunkeranlage mit dem NWaldLG vereinbar. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird nicht erforderlich. Aufgrund der vorhandenen Bunkeranlagen ist nur eine Teilfläche des Sondergebietes „Bunkeranlage“ als Wald im Sinne des NWaldLG zu bewerten, verbunden mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird für die Nutzungsänderung im Sondergebiet Hundeschule/Hundepension die Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 2 Nr.1 NWaldLG geplant. Auf der Grundlage der inzwischen mit der Unteren Waldbehörde des Landkreises Harburg erzielten Vereinbarung wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung zum Ausgleich für die verloren gehenden Waldfunktionen geplant. Somit wird den Zielen des Vorbehaltsgebietes Rechnung getragen.

Die Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist nicht parzellenscharf. Die Bedeutung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ist insbesondere im großräumigen Zusammenhang der landwirtschaftlichen Flächen südöstlich von Marxen zu sehen. Die Inanspruchnahme einer geringfügigen Fläche für die Landwirtschaft im Bereich einer Waldnische, die bereits durch genehmigte bauliche Anlagen im Außenbereich vorgeprägt ist, ist nicht geeignet den Zielen des Vorbehaltsgebietes zuwiderzulaufen.

In dem westlich unmittelbar an die Änderungsfläche angrenzenden Wegflurstück „Brackeler Grund“ wird der Verlauf einer Fernwasserleitung dargestellt. Ihr Bestand und Betrieb wird von der Planung nicht beeinträchtigt.

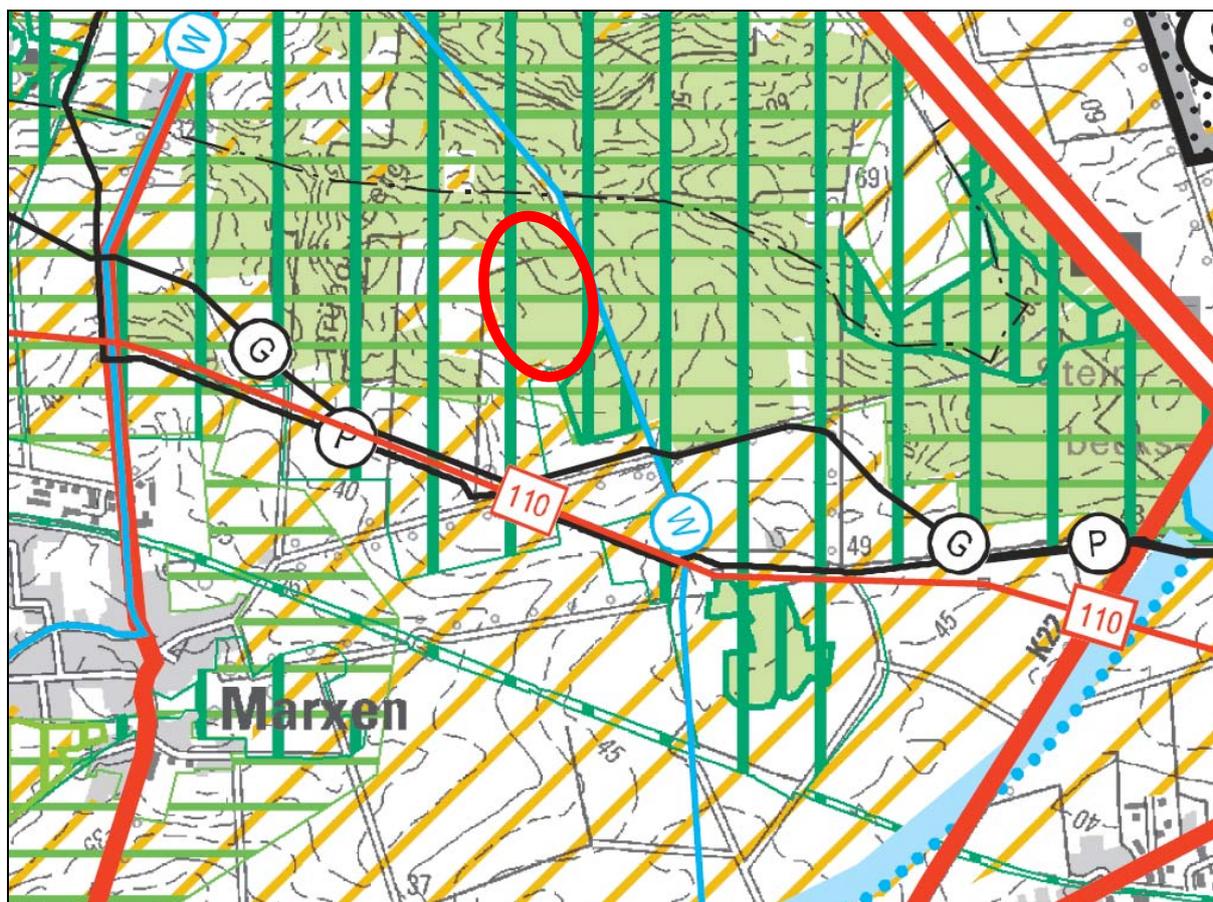


Abbildung 1: Ausschnitt RROP 2025 Landkreis Harburg

3.2 Landschaftsrahmenplan 2013

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Harburg stellt den gesamten nördlichen und nordöstlichen Bereich der Gemarkung Marxen als Fläche dar, für die die Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG 15) erfüllt ist. Grund ist der teilweise hohe Wert des Gebiets für den Naturschutz, der in den Bestandskarten des Landschaftsrahmenplans (Biotope, Landschaftsbild, Klima) dokumentiert ist. Der Änderungsbereich weist diesen hohen Wert nicht auf. Die Planung eines Landschaftsschutzgebietes wäre durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung weiterhin möglich, da z.B. in der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes WL 17 des Landkreises Harburg der Wiederaufbau rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen sowie die Nutzung bebauter Grundstücke innerhalb des LSG möglich ist. Alternativ könnten die Flächen vom LSG ausgenommen werden, da der Schutzzweck aufgrund der Größe des potenziellen LSG weiter aufrechterhalten werden könnte.

3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

Die zeichnerische Darstellung des bisher wirksamen Flächennutzungsplans kann der Gegenüberstellung entnommen werden. Die Änderungsfläche ist bisher als Fläche für Wald (Bunkeranlage, östliche Teilfläche Hundeschule) bzw. Fläche für die Landwirtschaft (westliche Teilfläche Hundeschule) dargestellt. Östlich grenzen Waldflächen an. Im Westen und Süden wird Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der Wegefläche „Brackeler Grund“, die auch der Erschließung der Änderungsfläche dient, verläuft eine Hauptwasserleitung, deren Bestand und Betrieb von der Planung nicht beeinträchtigt wird.

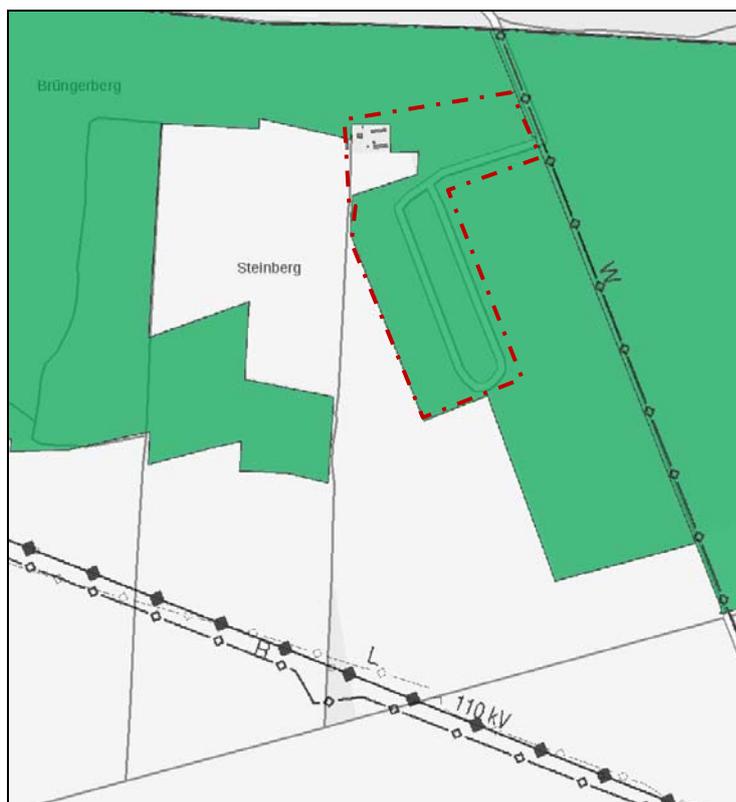


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan der SG Hanstedt, Quelle: REGIS, Geportal des Landkreises Harburg

4 Wesentliche Planinhalte

4.1 Abgrenzung und Lage der vorhandenen Nutzungen

4.1.2 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Die Änderungsfläche liegt im nördlichen Bereich der Gemarkung Marxen und umfasst das Flurstück 12/11 der Flur 2.

Die weitläufige Fläche umfasst Freiflächen sowie Waldflächen die den größten Teil der Fläche einnehmen (2,09 ha). Hier befindet sich der 1982 genehmigte Schuppen des Damwildgeheges (Holzkonstruktion mit Satteldach) mit den weiteren Anlagen zur Bewirtschaftung des Wildgatters (u. a. Überdachung für Trogfütterung). Diese genehmigten baulichen Anlagen werden von der Hundeschule genutzt. Das Sondergebiet Hundeschule/Hundepension umfasst insgesamt ca. 2,9 ha.

Die Fläche wird im Norden und Westen von Wald begrenzt. Im Osten schließt sich eine landwirtschaftliche Fläche an und im Süden die ehemalige Bunkeranlage (s.u.).

4.1.2 Sondergebiet Bunkeranlage Marxen

Auf dem Flurstück 12/12, Flur 2, befindet sich eine ehemalige genehmigte (NATO) Bunkeranlage. Das Gelände ist durch eine ringartige befestigte Erschließung geprägt, wovon jeweils westlich davon 8 massive Betonbunker angeschlossen sind. Die Bunker sind mit Erdreich bedeckt und mit Laubbäumen bepflanzt. Der innere Ring wird von einem breiten Rasenbankett. Im Süden der Fläche befindet sich eine Regenrückhalteanlage. Der Bereich hat eine Größe von ca. 5,8 ha.

Im Norden grenzt die Fläche der Hundeschule an. Im Osten ist Wald vorhanden, im Westen und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

Umgebung:

Bei dem nördlich und östlich angrenzenden bzw. in den Änderungsbereich hineingreifenden Waldgebiet handelt es sich um ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet zwischen Marxen und Ramelsloh, welches sich bis zur Autobahn A 7 im Osten erstreckt. Im Osten, ent-

lang der nordöstlichen Grenze der Teilfläche Hundeschule/Hundepension, verläuft die gut ausgebaute zu Seevetal gehörende Straße Brackeler Grund (siehe Abb. 3).

Die Landschaft südlich beider Änderungsflächen ist durch weite landwirtschaftliche Flächen geprägt.

Der Ortsteil Maxen liegt ca. 1.100 m südwestlich des Änderungsbereiches. Die nächstgelegenen Flächen des Siedlungsbereiches gehören zum Gewerbegebiet „Schünbuschfeld“ im Nordosten von Marxen.

Der zu Rahmelsloh (Gemeinde Seevetal) gehörende Siedlungsbereich „Landhausgebiet Horn“ liegt ca. 1.200 m nordöstlich des Änderungsbereiches, nordöstlich des o.g. Waldgebietes. Auch die BAB 7 verläuft nordöstlich, im Abstand von ca. 1.500 m zum Änderungsbereich.



Abb. 3: Lage des Änderungsbereiches, Quelle: Navigator Landkreis Harburg, offizielle Kartografie- und Stadtplanservice im World Wide Web u.a. der Samtgemeinde Hanstedt als Gebietskörperschaft im Landkreis Harburg

4.2 Geplante Nutzungen, Darstellungen, Erschließung

4.2.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Die nördliche Teilfläche des Änderungsbereiches wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hundeschule/ Hundepension“ dargestellt. Hier ist die Unterbringung der Hundeschule vorgesehen.

Nachdem das vorher an dem Standort über Jahrzehnte genehmigte bzw. geduldete Damwildgehege aufgegeben wurde, ist mit der Hundeschule eine gute Nachnutzung gefunden worden, die sich sowohl die baulichen Anlagen als auch die Abgeschiedenheit der Fläche im Außenbereich zu Nutze macht.

Das Konzept der Hundeschule/Hundepension setzt eine besondere Lage voraus. Es werden großzügige Flächen benötigt, die ausreichend Auslauf für die Tiere bieten. Zum anderen hat sich eine Nachbarschaft zum Beispiel zu Wohn- oder Gewerbeflächen als nicht zielführend für die Umsetzung des Betriebskonzeptes herausgestellt.

Hier kann es unter Umständen zu Störungen kommen, da bei der temporären Unterbringung und Erziehung von (verhaltensauffälligen) Hunden mit Geräuschen zu rechnen ist. Zudem sind diese Tiere in der Regel sehr geräuschempfindlich und brauchen zur Verbesserung ihres Verhaltens eine ruhige Umgebung. Daher ist die Ansiedlung der Nutzung in einem etwas abge-

legen Waldgebiet im Außenbereich als positiv zu bewerten, da hier sowohl für die Tiere als auch für den Menschen das Störpotenzial minimiert wird.

Eine Unterbringung im Gewerbegebiet der Gemeinde Marxen kommt aus den genannten Gründen sowie der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht in Betracht (vgl. Umweltbericht, Kap. 8: In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten). Andere Flächen, die einen ähnlichen Charakter haben und erschlossen sind, stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Ein Vorhabenplan im Rahmen des parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird konkret regeln, welche Nutzungen auf der Fläche zulässig sind.

Für die Betreuung der Tiere wird neben einem Büro eine untergeordnete Bedarfswohnung für Mitarbeiter mit Sanitäreinrichtung und Küche eingerichtet. Hierfür ist die Versorgung mit Wasser und Strom derzeit behelfsmäßig vorhanden (Brunnen, sowie Stromaggregat). Regelungen zur Ver- und Entsorgung werden auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung getroffen.

Der überwiegende östliche Teil des Sondergebietes mit einem Flächenumfang von ca. 2,09 ha stellt eine Waldfläche gemäß dem NWaldLG dar.

Die für das Gelände der Hundeschule erforderliche Einzäunung ist gemäß § 31 NWaldLG nicht zulässig und nicht mit dem NWaldLG vereinbar. Obwohl der vorhandene Baumbestand als strukturierende Elemente in die Aktivitäten der Hundeschule mit eingebunden werden sollen und hier keine Veränderung/ Entfernung geplant wird, wird die Einzäunung des Geländes von der Unteren Waldbehörde des Landkreises Harburg gemäß dem NWaldLG als Waldumwandlung bewertet.

Eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1: 1 wird gemäß § 9 NWaldLG im Rahmen der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage der inzwischen mit der Unteren Waldbehörde des Landkreises Harburg erzielten Vereinbarung geplant (s. o., vgl. Gesprächsvermerk vom 22.05.2017).

Die bestehenden baulichen Anlagen sind für den ehemaligen Nutzungszweck eher einfach gebaut, daher sind bauliche Veränderungen/ Verbesserungen sowie Erweiterungen in geringem Umfang durchaus denkbar und zielgerichtet. Die konkrete Zulässigkeit dazu wird ebenfalls im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

4.2.2 Sondergebiet Bunkeranlage Marxen

Für die größere Teilfläche des Änderungsbereiches wird entsprechend des baulichen Bestandes ein Sondergebiet „Bunkeranlage“ dargestellt. Hier ist die Unterbringung eines Lagers für pyrotechnisches Material geplant.

Ausgangslage ist das Vorhandensein von 16 Bunkern, die von der NATO als Lager für Standardmunition im „Kalten Krieg“ errichtet wurden, jedoch nie zum Einsatz gekommen sind. Es handelt sich um massive Betonbunker, die so konzipiert sind, dass die Explosion eines einzelnen nicht zur Zerstörung angrenzender Bunker führt.¹ Die Bunker sind mit Erdreich und mit Bewuchs bedeckt.

Die Bunkeranlage wurde bis auf kleinere Zwischennutzungen nicht verwendet. Inzwischen hat ein Betreiber für den Vertrieb von pyrotechnischem Material (Feuerwerkskörper) Interesse an der Nutzung als Lagerfläche bekundet. Da die Bunker als militärische Lager konzipiert sind, sind sie für eine Lagerung von möglicherweise explosivem Material besonders geeignet. Lagerflächen für pyrotechnisches Material können nicht im Umfeld von Wohn- oder Gewerbebauten errichtet werden, da ein zu großes Gefährdungspotenzial besteht.

Geplant ist die Einlagerung „von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen“² mit einer Lagerkapazität von voraussichtlich 199,9 Tonnen (Nettoexplosionsmasse NEM). Auf der Grundlage eines parallel zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellten

¹ Auskunft Herr Westermann, Marxen

² 4. BImSchV Anhang 1 Punkt 9.3

vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Umweltprüfung wird ein Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt.

Bei den Stoffen handelt es sich um Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 nach der 2. SprengV. Hiervon ist gemäß einer bereits vorliegenden sprengstoffrechtlichen Bewertung der Bundesanstalt für Materialforschung nur eine geringe Gefährdung der Umgebung gegeben.

Eine Gefährdung für die Bevölkerung ist nicht zu erwarten, da die Siedlungsbereiche von Marxen etwa 1,1 km, von Rahmsloh etwa 1,5 km entfernt liegen.

Zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich Bunkeranlage Marxen vorgelegt (Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG; 08/2018).

Aufgabe eines solchen Gutachtens ist es, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Als schutzbedürftige Gebiete gelten ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und sonstige, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude. Als Ergebnis der Untersuchungen wird für die Bunkeranlage ein erforderlicher Sicherheitsabstand von 150 m zwischen der Grenze des Betriebsbereiches sowie benachbarten Schutzobjekten i.S. d § 3 Abs. 5b BImSchG ermittelt.

Es kann bereits festgestellt werden, dass in der Umgebung des Sondergebietes Bunkeranlage keine wichtigen Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete bzw. öffentlich genutzte Gebäude vorhanden sind.

Nach Beurteilung der Sachverständigen befinden sich innerhalb des Sicherheitsabstandes keine Schutzobjekte. Die benachbarte Hundeschule bzw. Hundepension erfüllt nicht die Anforderungen an Schutzobjekte im Sinne von § 50 bzw. § 3 Abs. 5d BImSchG. Die unter dem Aspekt des Naturschutzes besonders wertvollen Gebiete befinden sich in Entfernungen, die deutlich größer sind, als der empfohlene Sicherheitsabstand.

Dessen ungeachtet sind im Rahmen des geplanten Vorhabens die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) zu berücksichtigen und die daraus resultierenden Sicherheitsabstände für schutzwürdige Nutzungen.

Es ist geplant die Gesamtlagermasse gemäß der vorliegenden sprengstoffrechtlichen Stellungnahme auf die vorhandenen Bunker aufzuteilen. In der Stellungnahme wird eine Beispielerrechnung für die Aufteilung in 20 Tonnen-Einzelvolumen durchgeführt.

Die Hundeschule/ Hundepension grenzt unmittelbar an das Sondergebiet Bunkeranlage an. Das zum Aufenthalt von Menschen genutzte Gebäude (Aufenthaltsraum, Büro, Sozialraum) liegt im Abstand von ca. 165 m zum nördlichsten für die Lagerung geeigneten Bunker im ehemaligen Munitionsdepot. Die anderen Bunker befinden sich in größerem Abstand.

Gemäß dem zur 42. Änderung vorgelegten Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich Bunkeranlage Marxen (Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG; 08/2018) beträgt der Schutzabstand entsprechend der 2. SprengV für das geplante Pyrotechniklager 174 m zu Wohnbereichen und 117 m zu Verkehrswegen. Diese jeweils von dem äußersten Bunker gemessenen Abstände werden eingehalten. Innerhalb der Abstände befindet sich die Hundepension, die jedoch nach Beurteilung der Sachverständigen keiner der zu schützenden Kategorien der 2. SprengV (Wohnbereiche/ Verkehrswege) entspricht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden alle Ergebnisse des o.g. Gutachtens berücksichtigt mit dem Ziel in beiden benachbarten Gebieten die Nutzungen so zu gestalten, dass angemessene Schutzabstände eingehalten werden.

Die Fläche ist derzeit bis auf die Fahrwege fast vollständig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Es ist davon auszugehen, dass die auf den erdüberdeckten Bunkern aufgewachsenen Bäume nicht als Wald zu bewerten sind.

Für das Vorhaben im Bereich der bestehenden Bunkeranlage wird nach Bewertung des Landkreises Harburg jedoch keine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich (Gesprächsvermerk vom 22.05.2017).

Im Bereich der Bunkeranlage ist gemäß § 31 NWaldLG eine Einzäunung zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben erforderlich. Die Einzäunung der bestehenden Bunkeranlage ist somit mit dem NWaldLG vereinbar.

4.3 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über den Weg „Brackeler Grund“ vom Gemeindegebiet Seevetal aus im Anschluss an die Marxener Straße.

Die Tragfähigkeit der Straße, auch für die Transporte von pyrotechnischen Materialien zu der Bunkeranlage, wurde gutachterlich bestätigt.

Die Gemeinde Seevetal ist Trägerin dieser Verkehrsfläche. Sie ist bereit die Erschließung über die Straße unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

Die Gemeinde Marxen übernimmt für den gesamten Bereich des Brackeler Grundes die Schnee- und Räumpflicht, so dass Aufwendungen für die Gemeinde Seevetal zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der geplanten Flächen nicht anfallen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und wird ausschließlich zwischen beiden Gemeinden vereinbart. Die Übertragung der Lasten auf Dritte ist zulässig.

Darüber hinaus gilt die Zustimmung nur für den in der Flächennutzungsplan-Änderung dargestellten bzw. im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassenen Nutzungsumfang; Erweiterungen oder Änderungen der Nutzungen, insbesondere solche mit mehr Verkehren, werden von der Zustimmung ausdrücklich ausgenommen.“

Zur verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zwischen den Gemeinden Marxen und Seevetal abgeschlossen.

4.4 Belange des Umweltschutzes

In den Sondergebieten wird die Nachnutzung vorhandener bauliche Anlagen geplant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die menschliche Gesundheit vermeiden, vermindern oder ausgleichen.

Die wesentliche Auswirkung der Planung eines Sondergebietes Hundeschule/ Hundepension stellt der Eingriff in eine Waldfläche im Sinne des NWaldLG dar. Dieser Eingriff stellt eine Waldumwandlung nach § 8 des NWaldLG dar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Ersatzaufforstung geplant.

Von der Darstellung eines Sondergebietes Bunkeranlage zur zivilen Nachnutzung einer vorhandenen militärischen Anlage gehen insbesondere potentielle schädliche Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Unfallpotential der geplanten Lagerung von explosiven Stoffen aus.

Zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich Bunkeranlage Marxen vorgelegt (Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG; 08/2018).

Als Ergebnis der Untersuchungen wird für die Bunkeranlage ein erforderlicher Sicherheitsabstand von 150 m zwischen der Grenze des Betriebsbereiches sowie benachbarten Schutzobjekten i.S. d § 3 Abs. 5b BImSchG ermittelt. Der ermittelte Abstand setzt voraus, dass die Bunkeranlage jederzeit dem Stand der Technik und der Sicherheitstechnik entspricht.

Nach Beurteilung der Sachverständigen befinden sich innerhalb des Sicherheitsabstandes keine Schutzobjekte. Die benachbarte Hundeschule bzw. Hundepension erfüllt nicht die Anforderungen an Schutzobjekte im Sinne von § 50 bzw. § 3 Abs. 5d BImSchG. Die unter dem Aspekt des Naturschutzes besonders wertvollen Gebiete befinden sich in Entfernungen, die deutlich größer sind, als der empfohlene Sicherheitsabstand.

Die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Minderung werden detailliert im Umweltbericht (Teil II, Kapitel 3 bis 5) dargelegt. In Kapitel 6 werden in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten dargelegt.

4.5 Ver- und Entsorgung

Durch den Weg „Brackerler Grund“ verlaufen eine Hauptwasserleitung mit Hydranten in der Umgebung des Änderungsbereiches sowie eine Stromleitung zur Bunkeranlage. Der Hundeschule wird über einen Vertrag zwischen beiden Vorhabenträgern der Anschluss an diese Stromleitung gestattet.

Die Notwendigkeit weiterer Ver- und Entsorgungsanlagen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geklärt. Gleiches gilt für die ggf. erforderliche Verbesserung bestehender baulicher Anlagen und/ oder der Zufahrt/ Fahrwege.

Der Landkreis Harburg weist darauf hin, dass ein Schmutzwasserkanal nicht vorhanden ist und dass die Versickerungsfähigkeit für gereinigtes Abwasser aus Kleinkläranlagen nachzuweisen ist. Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, wie auch die Oberflächenentwässerung.

Im Bereich der Bunkeranlage befinden sich eine Brunnenbohrung sowie eine Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 300 m³. Es ist daher davon auszugehen, dass der Brandschutz gewährleistet werden kann.

5. Quellenverzeichnis

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, durch Art. 2 Abs. 3 G v. 20.7.2017 I 2808 (Nr. 52)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2017): Daten zu Böden vom NIBIS Kartenserver unter www.lbeg.niedersachsen.de.

LANDKREIS HARBURG (2016): Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg. 3. Entwurf

LANDKREIS HARBURG (2017): Daten vom Geoportal des Landkreises Harburg. REGIS, http://geoportal.metropolregion.hamburg.de/mrhportal_Harburg/lkh/portale

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit verfolgten Ziele

Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension:

Auf einer Fläche von ca. 2,9 ha soll ein Sondergebiet für eine Hundeschule/ Hundepension dargestellt werden.

Auf der Fläche, die zu einem großen Teil von Wald eingenommen wird, befinden sich bereits bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung als Damwildgehege in den 80er Jahren genehmigt worden sind.

Diese baulichen Anlagen werden von der Hundeschule nachgenutzt. Im Rahmen der parallel zur 42. Änderung aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung wird eine Waldumwandlung gem. § 8 Abs.2 NWaldLG Ersatzaufforstung geplant.

Sondergebiet Bunkeranlage

Südlich des ehemaligen Damwildgeheges befindet sich eine ehemalige Bunkeranlage der NATO, die in den 80er Jahren errichtet und nach der Aufgabe der militärischen Notwendigkeit unterschiedliche Nachnutzungen beherbergte.

Die Gemeinde Marxen ist an einer städtebaulich geordneten Entwicklung des im Außenbereich gelegenen Geländes interessiert, das ein Sicherheitsrisiko darstellt. Durch die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet die Samtgemeinde Hanstedt eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die bestehende Bunkeranlage vor. Die gewerbliche Nachnutzung zur Lagerung von Pyrotechnik als zivile Anschlussnutzung einer Militärliegenschaft stellt für die Gemeinde Marxen eine gute Lösung dar.

Im Rahmen der 42. Änderung des F-Plans und der verbindlichen Bauleitplanung muss sichergestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im Sinne des § 50 BImSchG vermieden werden. Außerdem müssen Sicherheitsabstände gem. der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) berücksichtigt werden.

1.2 Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtfläche des Änderungsbereiches umfasst ca. 8,7 ha. davon entfallen ca. 2,9 ha auf das Sondergebiet Hundeschule/Hundepension und ca. 5,8 ha auf das Sondergebiet Bunkeranlage.



1.3 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und deren Berücksichtigung bei der Planung

Baugesetzbuch (BauGB)

Das EAG Bau aus dem Jahre 2004 diene der Umsetzung der „Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ sowie der „Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme“. Folge der Änderung des Baugesetzbuchs war insbesondere die Einführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung und damit eine grundlegende Änderung der Vorschriften über die Aufstellung der Bauleitpläne.

Die Ziele des Umweltschutzes werden insbesondere in den §§ 1 (5 und 6) sowie 1a des BauGB abgeleitet.

Gem. § 1 (5) BauGB wird angestrebt, dass die städtebauliche Entwicklung dem Prinzip der Nachhaltigkeit gerecht wird. Hier heißt es: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Der Mensch, seine Sicherheit und seine gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfahren gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauGB besondere Berücksichtigung.

Nach Nr. 5 ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Gemäß Nr. 7 sollen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu zählen gemäß der Novelle des BauGB vom 04.05.2017 auch die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d (Umweltbelange und Wechselwirkungen).

§ 1 a BauGB fordert ergänzend den flächensparenden Umgang mit Grund und Boden: „Dabei sind [...] Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Diese Grundsätze und Ziele des Baugesetzbuches werden der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zugrunde gelegt.

Weitere zu berücksichtigende Ziele des Umweltschutzes werden aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) abgeleitet. Aus diesen Gesetzen werden genauere Ziele des Umweltschutzes für die Umweltbelange abgeleitet.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Bundesimmissionsschutzgesetz bietet die Grundlage zur Beurteilung der vom Änderungsbereich ausgehenden sowie auf diesen einwirkenden Immissionen mit dem Ziel gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse zu gewährleisten sowie Ökosysteme vor schädigenden Immissionen zu schützen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Als schutzbedürftige Gebiete gelten ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und sonstige, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

Zur 42. Änderung wurde ein Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich Bunkeranlage Marxen vorgelegt (Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG; 08/2018).

Dadurch wurde sichergestellt, dass die Sondergebiete Bunkeranlage und Hundeschule/Hundepension in der aus der Bestandssituation resultierenden Nachbarschaft angeordnet werden dürfen und dass die Abstände zwischen der Bunkeranlage und schutzwürdigen Nutzungen nach § 50 BImSchG eingehalten werden.

Nach Beurteilung der Sachverständigen erfüllt die Hundeschule bzw. Hundepension nicht die Anforderungen an Schutzobjekte im Sinne von § 50 bzw. § 3 Abs. 5d BImSchG. Die unter dem Aspekt des Naturschutzes besonders wertvollen Gebiete befinden sich in Entfernungen, die deutlich größer sind, als der empfohlene Sicherheitsabstand.

Technische Regelwerke, die auf der Basis des BImSchG erlassen wurden, wie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), sind für die Bauleitplanung zwar nicht unmittelbar anzuwenden, sie bieten im Rahmen der Abwägung aber Anhaltspunkte für die Herleitung immissionsschutzbezogener Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz SprengG)

Auf der südlichen Teilfläche des Änderungsbereiches wird die Nutzung einer bestehenden Bunkeranlage zur Lagerung explosiver Stoffe geplant (Pyrotechnik).

Dabei sind die Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen zu beachten.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2.SprengV) zu berücksichtigen und die daraus resultierenden Sicherheitsabstände für schutzwürdige Nutzungen.

Im Rahmen eines vorgelegten Gutachtens zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich Bunkeranlage Marxen vorgelegt (Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG; 08/2018) wurden außerdem die Anforderungen der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) berücksichtigt.

Entsprechend der 2. SprengV beträgt der Schutzabstand für das geplante Pyrotechniklager 174 m zu Wohnbereichen und 117 m zu Verkehrswegen. Diese jeweils von dem äußersten Bunker gemessenen Abstände werden eingehalten. Innerhalb der Abstände befindet sich die Hundeschule/Hundepension, die jedoch nach Beurteilung der Sachverständigen keiner der zu schützenden Kategorien der 2. SprengV (Wohnbereiche/ Verkehrswege) entspricht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden alle Ergebnisse des o. g. Gutachtens berücksichtigt.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Aus dem Bundesbodenschutzgesetz sind Anhaltspunkte für die Ausgestaltung des Bodenschutzes abzuleiten.

Das BBodSchG verfolgt das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

An oberirdischen Gewässern sind so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten. Insbesondere ist durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, sie dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung nicht zu besorgen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die o. g. Belange des Wasserhaushaltes berücksichtigt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf das Bundesnaturschutzgesetz verwiesen. Seit dem Europarechtsanpassungsgesetz (EAGBau) wurden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Umweltprüfung einbezogen. Sie erfahren durch das BNatSchG ihre Konkretisierung: Eingriffsregelung, biologische Vielfalt/NATURA 2000, Besonderer Artenschutz. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege inklusive dem Besonderen Artenschutz werden in den nachfolgenden Kapiteln des vorliegenden Umweltberichtes dargelegt.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sind instand zu halten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen.

In der Umgebung eines Baudenkmales dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmales beeinträchtigt wird.

Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Anhaltspunkte für eine Betroffenheit von Denkmalschutzbelangen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgelegt.

1.4 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planung

Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg (vgl. Begründung Kap. 3.1)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) stellt im Bereich der Änderungsfläche als Ziel des Umweltschutzes ein **Vorbehaltsgebiet Erholung** sowie ein **Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft** dar.

Für den unmittelbaren Bereich der Änderungsfläche ist eine Erholungseignung derzeit nicht gegeben (vgl. Kap. 3.1 Begründung), da sich die Grundstücke in Privatbesitz befinden und eingezäunt sind.

Die Wahrung der Flächen in ihrer Funktion für Natur und Landschaft ist mit den ausgeführten bzw. geplanten Nutzungen vereinbar. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, die parallel zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt wird, werden entsprechende Festsetzungen zu Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft geplant. Die geplante Nutzung der Flächen steht dies berücksichtigend dem Zweck der Vorbehaltsgebiete nicht entgegen, zumal bereits genehmigte bauliche Anlagen vorhanden sind.

Die Bedeutung des Gebietes für Natur und Landschaft betrifft den großräumigen Zusammenhang der Waldflächen nördlich des Marxener Siedlungsbereiches.

In den bestehenden Waldbestand im Änderungsbereich soll grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Alle vorhandenen baulichen Anlagen im Bereich der Hundeschule liegen außerhalb der Waldfläche. Der Waldbaumbestand soll grundsätzlich erhalten bleiben. Außerdem wird eine Ersatzaufforstung nach den Anforderungen des NWaldLG geplant.

Erholungswirksame Wegeverbindungen oder schutzwürdige Flächen (gem. Umweltkarten NLWKN) sind nicht betroffen, so dass die raumordnerischen Vorgaben auch künftig nicht im Widerspruch zur geplanten Nutzungsänderung stehen.

Für die Flächen bzw. die bereits vorhandenen baulichen Anlagen wird eine sinnvolle Nachnutzung geplant.

Für die Bunkeranlage stellt diese Nachnutzung als zivile Nachnutzung einer Militärliegenschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB einen besonders zu berücksichtigenden Belang dar.

Außerdem liegt die Änderungsfläche in einem **Vorbehaltsgebiet Wald** bzw. der nichtbewaldete Teil des Sondergebietes Hundeschule/Hundepension in einem **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft mit besonderer Funktion**.

Nach Abstimmung mit dem Landkreis Harburg ist die Einzäunung der Bunkeranlage mit dem NWaldLG vereinbar. Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird nicht erfordert. Aufgrund der unterirdisch vorhandenen Bunkeranlagen ist nur eine Teilfläche der mit Waldbäumen bestockten Waldfläche als Wald im Sinne des NWaldLG zu bewerten, verbunden mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird für die Nutzungsänderung im Sondergebiet Hundeschule/Hundepension eine Ersatzaufforstung gemäß § 9 NWaldLG geplant.

Die Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind nicht parzellenscharf. Die Bedeutung als Vorbehaltsgebiet ist insbesondere im großräumigen Zusammenhang der landwirtschaftlichen Flächen südöstlich von Marxen zu sehen. Die Inanspruchnahme einer geringfügigen Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft im Bereich einer Waldnische, die bereits durch genehmigte bauliche Anlagen im Außenbereich vorgeprägt ist, ist nicht geeignet den Zielen des Vorbehaltsgebietes zuwiderzulaufen.

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Entwurf 2015

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Harburg stellt den gesamten nördlichen und nordöstlichen Bereich der Gemarkung Marxen als Fläche dar, für die die Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (LSG 15) erfüllt ist. Grund ist der teilweise hohe Wert des Gebiets für den Naturschutz, der in den Bestandskarten des Landschaftsrahmenplans (Biotope, Landschaftsbild, Klima) dokumentiert ist. Die Planung eines Landschaftsschutzgebietes wäre durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung weiterhin möglich, da z. B. in der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes WL 17 des Landkreises Harburg der Wiederaufbau rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen sowie die Nutzung bebauter Grundstücke innerhalb des LSG möglich ist. Alternativ könnten die Flächen vom LSG ausgenommen werden, da der Schutzzweck aufgrund der Größe des potenziellen LSG weiter aufrechterhalten werden könnte.

2. Bestandsaufnahme: Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

2.1 Abgrenzung des Änderungsbereiches und der vorhandenen Nutzungen

Sondergebiet „Hundeschule/ Hundepension“

Als Basisszenario (Ist-Zustand) wird für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches (Flurstück 12/11, Flur 2), in dem ein Sondergebiet Hundeschule/Hundepension geplant wird, die Nutzung als Damwildgehege angenommen.

Für das Damwildgehege wurden 1981 folgende bauliche Anlagen gemäß § 35 BauGB im Außenbereich genehmigt:

Einzäunung der Fläche,

Schuppen für die Bewirtschaftung des Geheges (46 m² Grundfläche),

kleine Hütte,

überdachte Trogfütterung,

Raufe

Zisterne/ Beobachtungs- und Schießstand,

Notstromaggregat,

eine Laterne für die Außenbeleuchtung

Als Basisszenario wird von der Beweidung im Bereich des Damwildgeheges ausgegangen. Nach Information durch den Landkreis Harburg wurde 1994 eine Waldumwandlungsgenehmigung (2,95 ha) unter der Maßgabe einer gleich großen Ersatzaufforstung erteilt. Die Kosten für die Ersatzaufforstung wurden jedoch nicht geleistet. Somit wird die Waldumwandlung/Ersatzaufforstung als nicht durchgeführt bewertet.

Folglich ist davon auszugehen, dass auf einer Teilfläche von 2,09 ha Wald vorhanden ist. Für die Nutzung als Sondergebiet Hundeschule/Hundepension muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Ersatzaufforstung gem. § 9 NWaldLG für die in Anspruch genommene Waldfläche im Verhältnis 1:1 durchgeführt werden.

Eine Fläche von 0,81 ha stellt sich als Freifläche mit Scherrasen und randlichen Staudenfluren dar.

An die nördliche Teilfläche des Änderungsbereiches grenzen im Westen landwirtschaftliche Flächen an, im Süden die Bunkeranlage (siehe unten). Im Osten grenzt der der Erschließung dienende Weg „Brackeler Grund“ an die Fläche, östlich davon sowie nördlich der Teilfläche dehnt sich ein Waldgebiet aus.

Bunkeranlage

Auf der südlichen Teilfläche des Änderungsbereiches (Flurstück 12/12, Flur 2), auf der ein Sondergebiet „Bunkeranlage“ geplant wird, befindet sich als Basisszenario eine in den 80er Jahren errichtete Bunkeranlage der NATO.

Das Gelände ist durch eine ringartige befestigte Erschließung mit breiten Zufahrten zu den einzelnen Bunkern geprägt, wovon jeweils westlich davon 8 massive Betonbunker mit Erdüberdeckung (ca. 60 bis 80 cm Sichtdicke) und seitlicher Anwallung angeschlossen sind. Auf den Bunkern wurden zur Tarnung der militärischen Anlage Waldbäume angepflanzt. Der innere Erschließungsring wird von einem bis ca. 5 m breiten Rasenbankett gesäumt. Im Süden der Fläche befindet sich eine Senke, die als Regenrückhalteanlage eingerichtet wurde, nach Angabe des Eigentümers jedoch nie Wasser führt.

Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 5,8 ha.



Abb. 1: Blick auf die Bunkeranlage, Mehring 01/2017

Im Norden grenzt die Fläche der Hundeschule an. Im Osten grenzt ein Waldgebiet an. Im Westen und Süden liegen landwirtschaftliche Flächen.

2.2 Mensch, Gesundheit und Erholung

Der Änderungsbereich liegt teilweise im Wald, teilweise in der offenen Landschaft nordöstlich von Marxen.

Der Ortsteil Maxen liegt ca. 1.100 m südwestlich des Änderungsbereiches. Die nächstgelegenen Flächen des Siedlungsbereiches gehören zu dem Gewerbegebiet „Schünbuschfeld“ im Nordosten von Marxen.

Der nächstgelegene zum Wohnen genutzte Siedlungsbereich von Marxen (Unter den Eichen) liegt im Abstand von ca. 1.200 m zur südlichen Grenze des Änderungsbereiches. (vgl. Abb. 3 Begründung)

Auch der zu Rahmelsloh (Gemeinde Seevetal) gehörende Siedlungsbereich „Landhausgebiet Horn“ liegt im Abstand von ca. 1.200 m nordöstlich des Änderungsbereiches, jenseits eines ausgedehnten Waldgebietes. Die BAB 7 als wichtiger Verkehrsweg verläuft nordöstlich des Waldgebietes im Abstand von ca. 1.500 m zum Änderungsbereich. (vgl. Abb. 3 Begründung).

Der Änderungsbereich liegt im Bereich eines Landschaftsausschnittes, der im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsgebiet Erholung ausgewiesen wird. Die Teilflächen sind jedoch eingezäunt und insbesondere die Bunkeranlage weist aufgrund ihrer baulichen Vorprägung sowie der vorhandenen dichtstehenden jüngeren Waldbestände keinen hohen Wert für das Landschaftserleben im Rahmen der Erholungseignung auf.

Der Weg „Brackerler Grund“ wird von Spaziergängern, Joggern und zum Hundeausführen genutzt. Von dem Weg aus sind die jeweiligen Eingangsbereiche zu den beiden Teilflächen einsehbar (vgl. Kap. 2.8).

2.3 Naturraum, Topographie und Boden

Der Änderungsbereich gehört zur naturräumlichen Einheit der Lüneburger Heide. Er liegt im Bereich der Untereinheit „Luheheide-Süd“ (LRP Landkreis Harburg, Kap. 1.5).

Das Bild der Landschaft war durch einen mehr oder weniger kleinräumigen Wechsel von Wald, Heide, Acker und Grünland geprägt.

Durch Umwandlung von Heide und auch von Wald hat sich die Ackerfläche bis heute in etwa verdoppelt. (LRP Landkreis Harburg, Kap. 1.6.5). Im Umfeld des Änderungsbereiches ist noch ein größeres Waldgebiet vorhanden, das jedoch überwiegend jüngere Nadelforstbestände umfasst.

Die südliche Teilfläche des Änderungsbereiches (Bunkeranlage) liegt im Bereich der Anhöhe „Steinberg“, deren Kuppe in dem Waldgebiet östlich der Bunkeranlage auf 63 m über NHN liegt. Die Fläche der Bunkeranlage weist eine Höhenlage zwischen 60 und 63 m über NHN. Die nördliche Teilfläche liegt nördlich unterhalb dieser Kuppe. Sie fällt von 61 m ü NHN im Südosten auf 52 m im Nordwest ab.

Im Bereich der Bunkeranlage ist der Bodentyp Pseudogley-Braunerde ausgeprägt. Dieser Bodentyp steht auch im Südwesten der Hundeschule/Hundepension an, im Nordosten dieser Teilfläche ist der Bodentyp Braunerde-Podsol ausgebildet. (<http://nibis.lbeg.de>, 2017)

Nach Auskunft des Eigentümers wurde bei Errichtung der Bunkeranlage der anstehende Boden in dem gesamten Bereich tief ausgekoffert und für die Gründung der Bunker wahrscheinlich auch mit Fremdmaterial aufgefüllt. Somit ist davon auszugehen, dass die natürlichen Bodenprofile im Bereich der Bunkeranlage nicht mehr vorhanden sind.

2.4 Fläche

Gemäß der Novelle des Baugesetzbuches vom 04.05.2017 wird der Belang „Fläche“ in die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einbezogen.

Sondergebiet „Hundeschule/ Hundepension“

Die nördliche Teilfläche des Änderungsbereiches umfasst eine Fläche von 2,9 ha. Auf dieser nördlichen Teilfläche des Änderungsbereiches (Hundeschule/Hundepension) wurde in der Vergangenheit ein Damwildgehege genehmigt (s.o. Kap. 3.1 Basisszenario).

Die genehmigten baulichen Anlagen sind noch vorhanden und sollen auf der Basis der 42. Änderung des Flächennutzungsplans einer Nachnutzung zugeführt werden. Da im Rahmen der zurückliegenden Genehmigung keine Ersatzaufforstung umgesetzt worden ist, ist die überwiegende Fläche der geplanten Hundeschule (2,09 ha) als Wald im Sinne des NWaldLG zu bewerten. Die übrige Fläche (0,81 ha) ist als Fläche für die Landwirtschaft zu bewerten.

Sondergebiet „Bunkeranlage“

In den Änderungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Teilfläche einbezogen, die bereits weit überwiegend von einer Bunkeranlage der NATO als ehemalige Militärliegenschaft eingenommen wird (5,8 ha). Obwohl diese Teilfläche im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt, und auf der Bunkeranlage Waldbäume angepflanzt wurden, stellt sie keine eigentliche Freifläche, sondern eine baulich stark vorgeprägte Fläche dar.

2.5 Wasserhaushalt

Im Änderungsbereich und unmittelbar angrenzend gibt es keine Oberflächengewässer.

Die großmaßstäbliche Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen (M 1: 200 000 – Lage der Grundwasseroberfläche, <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500#>) gibt für den Änderungsbereich eine Höhe zwischen 25 und 30 m über NN an. Bei den gegebenen Höhenlagen steht das Grundwasser im Änderungsbereich rechnerisch zwischen 22 m bis 38 m unter der Geländeoberfläche an.

Im Bereich der Bunkeranlage besteht eine Grundwasserbohrung, in der der Grundwasserspiegel nach Auskunft des Eigentümers erst bei 47 m unter der Geländeoberfläche angetroffen wird.

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird vom Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie aufgrund sehr gut durchlässiger Gesteine (Grobsand, Kies, klüffiges oder verkarstetes Festgestein) als gering bewertet (Hydrogeologische Übersichtskarte, Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung, M 1: 200.000).

2.6 Luft, Klima

Der Änderungsbereich gehört zu einem großen Teil zu einem Waldgebiet. Er ist folglich vom Waldklima geprägt.

In der Umgebung des Änderungsbereiches setzt sich der Baumbestand überwiegend aus Kiefern zusammen, teilweise dichten Stangenholzbeständen, teilweise lichter Beständen mittleren Alters. Diese Wälder weisen einen hohen bis mittleren Kronenschluss auf, der ein im Wesentlichen homogenes Klima mit geringeren Tagesschwankungen bewirkt. Dazu trägt auch die ganzjährige Transpiration und Verdunstung der Nadelbäume bei. Der Änderungsbereich liegt somit insgesamt in einer Lage mit geringer Windexposition.

Er gehört zu einem Frischluftentstehungsgebiet. Er unterliegt keiner Luftbelastung.

2.7 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt/ Wald

Biotoptypenkartierung

Im August 2017 erfolgte für den Änderungsbereich im Rahmen einer Ortsbegehung eine Beurteilung der Biotoptypen. Die vorkommenden Biotoptypen werden nachfolgend beschrieben. Die Bewertung erfolgt nach dem „Städtetag-Modell“ (Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Niedersächsischer Städtetag 2013).

Im Bereich des Sondergebietes Hundeschule/Hundepension wird heute, einige Jahre nach Beendigung der Nutzung als Damtiergehege, auf der überwiegenden Fläche, ein stark aufgelichteter Kiefernforst mit mittlerem Baumholz (BHD ca. 30 cm), Laubholzjungwuchs, und schlagflurartigen Bereichen mit Himbeere, Land-Reitgras und Schmalblättrigem Weidenröschen angetroffen (Biotoptyp WZK/UW, WF 3).

Diese Fläche wird als Wald im Sinne des NWaldLG beurteilt.

Die östliche Teilfläche, auf der die baulichen Anlagen vorhanden sind, wird von Scherrasen (GRA, Wertfaktor/ WE 1) eingenommen. In dem Bereich sind einige Einzelbäume und Baumgruppen vorhanden, die entsprechend ihrer Kronentraufflächen mit Wertfaktor 3 bis 4 zu bewerten sind. Randlich, wo die Nutzung weniger intensiv ist, gibt es halbruderale Gras- und Staudenfluren (UHM, WF 3).

Als Basisszenario für das Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension wird die im Außenbereich genehmigte Nutzung „Damtiergehege“ herangezogen. Demnach war auf der Fläche der ausgelichtete Kiefernbestand (Biotoptyp WZK, WF 2) vorhanden. Die Bodenvegetation wurde jedoch durch die intensive Beweidung verbissen und hat sich somit nur noch als Offenboden bzw. Trittvegetation dargestellt.

Die Teilfläche der Bunkeranlage ist insgesamt als bauliche Anlage „erdüberdeckte Bunker“ (OYG) zu bewerten. Sowohl die Bunker, als auch die angrenzenden Streifen sind mit einem gemischten Laubforstbestand aus Trauben-/Stieleiche, Rotbuche, Rot-Eiche, Robinie (ca. 30% nicht heimische Baumarten, WXH) bedeckt. Im Bereich der Bunkeranlage steht dem Baumbestand nur eine 60 bis 80 cm starke Bodenschicht zur Verfügung. Die Bäume sind schwachwüchsiger (Brusthöhendurchmesser durchschnittlich 15 bis 20 cm).

Bei der Bewertung der Waldbaumbestände ist im Bereich der Bunkeranlage dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei den Bunkern um bauliche Anlagen mit versiegelter Grundfläche handelt, auf deren Dachflächen Bäume angepflanzt wurden (gemittelter Wertfaktor 1,5).

Der auf den Bunkeranlagen angepflanzte Baumbestand wird nicht als Waldbiotop beurteilt, da die Bäume auf einer baulichen Anlage angepflanzt wurden, vergleichbar mit einer Dachbegrünung. Nur die Waldbaumbestände angrenzend an die Bunkeranlage können als Waldbiotop bewertet werden.

Es gibt eine ca. 5 m breite asphaltierte Ringstraße sowie breite Zufahrten zu den Bunkern in Betonbauweise. Angrenzend an die Ringstraße gibt es ein ebenfalls ca. 5 m breites Bankett mit Scherrasen (OVS/GRA, WF 1).

Biotoptyp (Drachenfels, 2016)	Kürzel (Drachenfels, 2016)	Wertstufe, Nds. Städtetag 2013)
Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension		
Kiefernforst, stark aufgelichtet mit Trittvegetation	WZK	2
Artenarmer Scherrasen mit sonstigen baulichen Anlagen (Hütten)	GRA/OYH	1
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	UHM	3
Einzelbäume/Baumgruppen	HBE	3 bis 4
Sondergebiet Bunkeranlage		
Bunkeranlage, erdüberdeckt mit Laubforst bepflanzt, Fremdholzanteil ca. 30% (Rot-Eiche, Robinie)	OYG/WXH	1,5
Laubforst aus Rotbuche, Stieleiche mit Fremdholzanteil ca. 30% bis 40% (Rot-Eiche, Robinie), schwaches Baumholz, BHD ca. 20 cm	WXH	3
Sonstige Verkehrsfläche/ Ringstraße mit Bunkerzufahrten (Asphalt-/Betonbauweise mit Scherrasenbankett)	OVZ/GRA	1

Tabelle 1: Biotoptypen nach Drachenfels (2016) und Bewertung

Tiere /Artenschutz

Ca. 90 % des Änderungsbereiches werden von einem mit baulichen Anlagen durchsetzten bzw. unterbauten Waldlebensraum eingenommen, insbesondere für Kleinsäuger, Vogelarten, Insekten. Die Flächen im Änderungsbereich sind von hohen Zäunen begrenzt, so dass größere Säugetiere (Rehe, Wildschweine, Dam-, Rotwild) keinen Zutritt haben.

Im Bereich der geplanten Hundeschule wird als Basisszenario von einer Nutzung als Damwildgehege ausgegangen. Durch den Besatz mit Damwild, wird die Lebensraumeignung im Bodenbereich stark eingeschränkt. Die Lebensraumeignung ist auf die Baumkronen des lichten Kiefernbestandes beschränkt. Ggf. weisen Nischen von vorhandenen baulichen Anlagen eine Eignung als Brutplatz für Vögel oder Unterschlupf für Fledermäuse auf.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird der Artenschutz gem. § 44 BNatSchG berücksichtigt. In diesem Rahmen wird die Eignung des Änderungsbereiches als Lebensraum für besonders geschützte Arten untersucht.

2.8 Landschaftsbild

Der Änderungsbereich ist insgesamt so in den umgebenden Wald eingebunden bzw. von Waldbäumen bewachsen, dass er aus der Umgebung betrachtet als Teil des Waldes wahrgenommen wird.

Sondergebiet „Hundeschule/ Hundepension“

Die Teilfläche Hundeschule/ Hundepension stellt sich überwiegend als Teil des umgebenden Waldgebietes dar, da die baulichen Anlagen vom „Brackeler Grund“ aus durch den vorhandenen Baumbestand abgeschirmt werden.

Sondergebiet „Bunkeranlage“

Die Teilfläche der Bunkeranlage ist insgesamt in den Wald eingebunden. Von dem Weg „Brackeler Grund“ aus ist über die schmale Sichtachse der ca. 150 m langen Zufahrt die Toranlage einsehbar.

Aus der Entfernung, dem südlich vorbeiführenden Weg ist der 2,5 m hohe Zaun vor den dahinter liegenden Waldbäumen nur untergeordnet wahrnehmbar.

2.9 Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich sind genehmigte bauliche Anlagen vorhanden, die als Sachgüter zu bewerten sind (vgl. Kap. 3.1 „Basisszenario“).

Über das Vorhandensein von Kulturgütern im Änderungsbereich und seiner näheren Umgebung (Wirkbereich) liegen keine Anhaltspunkte vor.

Gemäß der Stellungnahme des Helms Museums als Untere Denkmalschutzbehörde sind im näheren Umfeld des Änderungsbereiches Bodendenkmale in größerer Zahl bekannt, nicht jedoch innerhalb des Änderungsbereiches.

Für den Bereich der Bunkeranlage ist davon auszugehen, dass es beim Bau der Bunker zu massiven Bodeneingriffen gekommen ist, die jegliche potentiell vorhandene Denkmalsubstanz zerstört hätten.

2.10 Wechselwirkungen

Die beschriebenen Umweltbelange stehen untereinander in Wechselbeziehungen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-)direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Aus ihnen können sich für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte ergeben. Boden, Luft und Wasser bilden die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und den Menschen und seine Gesundheit. Diese Schutzgüter stehen in intensiver Wechselwirkung. So wirkt sich der Grundwasserstand direkt auf die Bodenentwicklung aus. Die Vegetationsdecke eines Landschaftsausschnittes bewirkt die Entstehung von Kalt- oder Frischluft. Sie trägt somit zur Verhinderung der Klimaerhitzung bei.

Die Waldflächen im Änderungsbereich und seiner Umgebung stellen einen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Diese Eignung konkurriert potentiell mit der bereits bestehenden und geplanten menschlichen Nutzung.

Der anstehende Boden weist zum einen ein landwirtschaftliches und forstwirtschaftliches Ertragspotential für die Nutzung durch den Menschen auf, aber auch ein Biotopentwicklungspotential. Der Boden stellt auch die Grundlage für Natur- und Kulturgeschichte dar. Die Schutzgüter Landschaft/ Landschaftsbild stehen in enger Verbindung mit dem Schutzgut Mensch, indem Landschaft und Landschaftsbild nur durch die Wahrnehmung des Menschen, beispielsweise im Rahmen seiner Erholung wahrgenommen werden.

3. Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf Umweltbelange beschrieben und bewertet.

Grundsätzlich ist zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden, wobei baubedingte Auswirkungen in der Regel nur von vorübergehender Wirkung sind.

Entsprechend der Novelle des BauGB vom 04.05.2017 sind gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a und 4 c, Nr. 2b BauGB dabei zu berücksichtigen:

aa) der Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen,

cc) die Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie die Verursachung von Belästigungen,

dd) die Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung,

ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) die eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken. Sie soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

3.1 Bau- und anlagenbezogene Auswirkungen

3.1.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Das Sondergebiet ist bereits erschlossen. Bauliche Anlagen sind bereits vorhanden und sollen weiterhin genutzt werden. Bei den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung wird von diesem Bestand ausgegangen.

Eine Bauphase, wie bei der erstmaligen Erschließung und Bebauung eines Gebietes entfällt.

Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

- ggf. geringfügig erweiterte Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen
- geringfügige weitere Bodenversiegelung und -überbauung
- keine nachteilige Landschaftsbildwirkung von baulichen Anlagen im Bereich eines Ortsrandes

3.1.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Die Bunkeranlage ist bereits vorhanden und erschlossen. Eine Erweiterung der baulichen Anlagen wird nicht geplant. Eine Bauphase, wie bei der erstmaligen Erschließung und Bebauung eines Gebietes entfällt somit.

Im Rahmen der parallel aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung wird eine Erweiterung der bereits vorhandenen baulichen Anlagen nicht geplant. Somit entfallen anlagenbezogene Auswirkungen. Auswirkungen werden durch die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zugelassenen Nutzungen der bestehenden Bunkeranlage entstehen.

3.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

3.2.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

negative Auswirkungen

- dauerhafte Anwesenheit von Menschen und mehreren Hunden sowie Lautäußerung von Hunden im Bereich einer Waldumgebung mit potentieller Störung von Tierarten und ihrer Lebensräume
- Beleuchtung der baulichen Anlagen und des Geländes in einer Waldumgebung – Störung von Tierlebensräumen
- Zusätzlicher Verkehr durch Kunden (Hohlen und Bringen der Hunde auf dem Weg „Brackerler Grund“)
- Entstehen von Abfällen und Abwasser im Rahmen der gewerblichen Nutzung/ Betriebsbezogenes Wohnen) und Entsorgungserfordernis

positive Auswirkungen

- gegenüber dem Basisszenario „Damwildgehege“ Entwicklung einer Bodenvegetation im Bereich eines lichten Kiefernbestandes durch Wegfall der Beweidung, außerhalb genutzter Pfade, Entwicklung von randlichen halbruderalen Gras- und Staudenfluren
- Wegfall der Trittbelastung durch Weidetiere

3.2.2 Sondergebiet Bunkeranlage

- Entstehen eines Risikos für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die geplante Lagerung von explosions- bzw. brandgefährlichen Stoffen
- Zusätzlicher Verkehr auf dem Weg „Brackeler Grund“ durch Anlieferung von Pyrotechnischen Lagermaterialien
- Beleuchtung der baulichen Anlagen und des Geländes in einer Waldumgebung – Störung von Tierlebensräumen
- Entstehen von Abfällen im Rahmen der gewerblichen Nutzung und Entsorgungserfordernis

Im Folgenden werden die im Plangebiet zu erwartenden Auswirkungen bzw. Eingriffe aufgeschlüsselt auf die Umweltbelange beschrieben.

3.3 Auswirkungen der Planung auf den Menschen, seine Gesundheit und die Erholung

3.3.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Es kann davon ausgegangen werden, dass von dem Sondergebiet Hundeschule keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Erholung ausgehen, da die Erholungseignung in der Umgebung des Sondergebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Umweltprüfung zu dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden das resultierende Verkehrsaufkommen und seine Auswirkung auf die Umgebung ermittelt.

Die Planung des Sondergebietes Hundeschule/ Hundepension in der Nachbarschaft zum Sondergebiet Bunkeranlage birgt die potentielle Gefahr von Unfällen, da im benachbarten Sondergebiet die Lagerung explosions- bzw. brandgefährlicher Stoffe geplant wird.

3.3.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Im Sondergebiet Bunkeranlage wird in den vorhandenen Bunkern die Lagerung pyrotechnischer Materialien geplant, die als brand- und explosionsgefährlich zu bewerten sind.

Da die Bunker als militärisches Lager konzipiert wurden, sind sie für eine Lagerung von möglicherweise explosivem Material gut geeignet. Zu diesem Ergebnis kommt eine bereits vorliegende sprengstoffrechtliche Stellungnahme (BAM 2014).

Nach Bewertung einer vorliegenden sprengstoffrechtlichen Stellungnahme (BAM 2014) gehören die pyrotechnischen Materialien, deren Einlagerung geplant wird, zu den Stoffen, die bei Eintreten eines Störfalls nicht in der Masse abbrennen, sondern unter starker Wärmeentwicklung abbrennen. Die Gefährdung der Umgebung durch Sprengstücke wird als gering beurteilt. Nach Aussage in der Stellungnahme wird die Umgebung, in der sich die Hundeschule/Hundepension befindet, durch Flammen und Flugfeuer gefährdet.

Es kann davon ausgegangen werden, dass von dem Sondergebiet Bunkeranlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungseignung in der Umgebung, insbesondere den Weg „Brackeler Grund“ ausgehen, der im Abstand von ca. 175 m zu den Bunkern verläuft.

Inzwischen wurde ein Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich Bunkeranlage Marxen vorgelegt (Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG; 08/2018).

Als Ergebnis der Untersuchungen wird die Bunkeranlage ein erforderlicher Sicherheitsabstand von 150 m zwischen der Grenze des Betriebsbereiches sowie benachbarten Schutzobjekten i.S. d § 3 Abs. 5b BImSchG ermittelt. Der ermittelte Abstand setzt voraus, dass die Bunkeranlage jederzeit dem Stand der Technik und der Sicherheitstechnik entspricht.

Nach Beurteilung der Sachverständigen befinden sich innerhalb des Sicherheitsabstandes keine Schutzobjekte. Die benachbarte Hundeschule/ Hundepension erfüllt nicht die Anforderungen an Schutzobjekte im Sinne von § 50 bzw. § 3 Abs. 5d BImSchG. Die unter dem Aspekt des Naturschutzes besonders wertvollen Gebiete befinden sich in Entfernungen, die deutlich größer sind, als der empfohlene Sicherheitsabstand.

Im Rahmen des vorgelegten Gutachtens wurden außerdem die Anforderungen der Störfallverordnung sowie der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) berücksichtigt.

Entsprechend der 2. SprengV beträgt der Schutzabstand für das geplante Pyrotechniklager 174 m zu Wohnbereichen und 117 m zu Verkehrswegen. Diese jeweils von dem äußersten Bunker gemessenen Abstände werden eingehalten. Innerhalb der Abstände befindet sich die Hundeschule/Hundepension, die jedoch nach Beurteilung der Sachverständigen keiner der zu schützenden Kategorien der 2. SprengV (Wohnbereiche/ Verkehrswege) entspricht.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden alle Ergebnisse des o. g. Gutachtens berücksichtigt.

Im Rahmen der Umweltprüfung zu dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden das resultierende Verkehrsaufkommen und seine Auswirkung auf die Umgebung ermittelt.

3.4 Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft

3.4.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Im Rahmen der 42. Änderung soll für das Sondergebiet Hundeschule/Hundepension eine bisher im Außenbereich gelegene Fläche in Anspruch genommen werden, für die bereits das Vorhaben „Damwildgehege“ gemäß § 35 BauGB privilegiert genehmigt worden ist. Es stehen bereits bauliche Anlagen zur Verfügung, die nachgenutzt werden können.

Da die Fläche aufgrund der Genehmigung bereits seit Jahrzehnten als Damwildgehege genutzt wurde, war sie bereits nicht mehr Teil der freien Landschaft oder des Waldes und stand nicht mehr der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft zur Verfügung.

Die Nutzung des Sondergebietes Hundeschule/Hundepension wird auf der Teilfläche des Änderungsbereiches im Wesentlichen weiterhin eine waldartige Freifläche erhalten. Es werden nur wenige zusätzliche bauliche Anlagen geplant.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll nur eine geringfügige Erweiterung der baulichen Anlagen ermöglicht werden. Daraus resultiert eine nur geringfügige zusätzliche Versiegelung und Überbauung von Boden.

Als positive Auswirkung der Planung gegenüber dem Basisszenario ist der Entfall der Beweidung durch eine Damwildherde zu bewerten, die mit einer Trittbelastung des Bodens verbunden war. Durch die Schaffung extensiver Bereiche, insbesondere in dem mit Waldbäumen bestandenen Bereich, kann sich der Boden von der Trittbelastung und damit verbundenen Verdichtung erholen. Die sich ansiedelnden Pflanzen durchwurzeln den Boden und tragen somit zusätzlich zur Bodengesundheit bei.

Von der Planung gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Luft aus. Vielmehr wird durch die Entwicklung einer Bodenvegetation im Bereich des Kiefernbestandes das Klima begünstigt.

Im Zusammenhang mit der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass zusätzlich anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser auf der Fläche zur Versickerung gebracht werden kann.

Im Änderungsbereich und in seiner Umgebung ist kein Schmutzwasserkanal vorhanden. Bei der Planung einer Abwasserentsorgung mittels einer Kleinkläranlage darf das Grundwasser nicht gefährdet werden.

3.4.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Im Rahmen der 42. Änderung wird für eine bestehende Bunkeranlage eine zivile Nachnutzung vorbereitet.

Es wird somit Fläche in Anspruch genommen, die bereits zu einem großen Teil überbaut und versiegelt ist. Durch die Planung wird somit keine zusätzliche Inanspruchnahme von freier Landschaft vorbereitet. Es wird keine zusätzliche Bodenversiegelung geplant. Im Bereich der Bunkeranlage ist bereits ein System der Oberflächenentwässerung inklusive einer Regenrückhalteanlage vorhanden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sowie Klima und Luft sind nicht zu erwarten.

3.5 Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und den Wald i. S. des NWaldLG

3.5.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Von der Planung gehen keine erheblichen Auswirkungen auf die gemäß dem Basisszenario im Bereich der Teilfläche ausgeprägten Biotopstrukturen aus, da die für das Vorhaben erforderlichen baulichen Anlagen und freien Fläche bereits vorhanden sind.

Als positive Auswirkung der Planung gegenüber dem Basisszenario ist der Entfall der Beweidung durch eine Damwildherde zu bewerten. Im Rahmen der geplanten Nutzungen im Bereich des Sondergebietes Hundeschule/ Hundepension können extensiver Bereiche entstehen, insbesondere auf der mit Waldbäumen bestandenen Fläche. Hier hat sich seit Aufgabe der Beweidung bereits eine schlagflurartige Pflanzengesellschaft eingestellt. Eine natürliche Waldsukzession zu einem standortheimischen Laubmischwald hat begonnen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Erhaltung und Entwicklung der Waldgesellschaft auf der östlichen Teilfläche des geplanten Sondergebietes festgesetzt.

Auf der Grundlage der Ermittlung der Bestandsüberbauung bzw. –versiegelung wird die zulässige Grundfläche so festgesetzt, dass in geringem Maße weitere bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Die überbaubare Fläche wird auf die nicht mit Waldbäumen bestandene Fläche begrenzt. Auch angrenzende Gras- und Staudensäume können ausgespart werden.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden außerdem die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Arten und Lebensgemeinschaften bzw. den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG beurteilt.

Unter Berücksichtigung des Basisszenarios „Damwildgehege“ sowie des geplanten Erhalts der Waldbäume und von Gras- und Staudensäumen (s.o.) kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften bzw. für gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten resultieren werden.

Gemäß dem Basisszenario beschränkt sich der Bereich, der Potentiale für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Vögel, Fledermäuse) aufweist im Wesentlichen auf die Baumkronen der Bäume (vgl. Kap. 2.7).

Die überwiegende Fläche des Sondergebietes (2,09 ha) wird als Wald im Sinne des NWaldLG beurteilt. Zwar wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Erhalt des Waldbaumbestandes geplant. Die Einzäunung der Fläche und die Nutzung als gewerblicher Betrieb sind mit dem NWaldLG nicht vereinbar. Sie stellt eine Waldumwandlung dar. Die Untere Naturschutzbehörde fordert eine Ersatzaufforstung gemäß § 9 NWaldLG.

3.5.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Von der geplanten Nutzung der vorhandenen Bunkeranlage zur Einlagerung von pyrotechnischen Materialien gehen keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus, da im Rahmen der Planung nur die bestehenden baulichen Anlagen genutzt werden sollen und die Vegetation erhalten bleibt.

Tierarten, die das Gelände als Lebensraum nutzen, sind aufgrund zurückliegender Nutzungen sowie die regelmäßigen Kontrollgänge des Eigentümers bereits an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt. Darüber hinausgehende Störungen werden nicht geplant.

In der Umgebung der Bunkeranlage vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen sowie Insektenpopulationen werden u. U. durch unsachgemäße nächtliche Beleuchtung gestört.

In den bestehenden Bunkeranlagen wird die Einlagerung von explosiven Stoffen geplant, die als brand- und explosionsgefährlich zu bewerten sind. Nach Bewertung einer vorliegenden sprengstoffrechtlichen Stellungnahme (BAM 2014) gehören die pyrotechnischen Materialien, deren Einlagerung geplant wird, zu den Stoffen, die bei Eintreten eines Störfalls nicht in der Masse abbrennen, sondern unter starker Wärmeentwicklung abbrennen. Nach Aussage in der Stellungnahme wird die Umgebung durch Flammen und Flugfeuer gefährdet.

Die umgebenden Wälder werden infolge eines Störfalls von Waldbrand gefährdet. Nach Anforderung des Landkreises Harburg wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Brandschutz (Anforderungen an die Löschwasserversorgung) berücksichtigt.

Ein Teil des Sondergebietes wird als Wald im Sinne des NWaldLG bewertet. Die die Bunkeranlage umgebende Zaunanlage ist gemäß § 31 des NWaldLG zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben erforderlich. Sie ist somit mit dem NWaldLG vereinbar. Für die Bunkeranlage wird von der Unteren Waldbehörde folglich keine Ersatzaufforstung gefordert.

3.6 Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild

3.6.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Von der geplanten Nutzung der Teilfläche als Hundeschule/ Hundepension gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus.

Als positive Auswirkung der Planung gegenüber dem Basisszenario ist der Entfall der Beweidung durch eine Damwildherde zu bewerten (s.o. Kap. 3.5.1). Die sich im Rahmen der geplanten Nutzungen im Bereich des Sondergebietes Hundeschule/Hundepension entwickelnden extensiver Bereiche mit Gehölzbeständen, insbesondere auf der mit Waldbäumen bestandenen Fläche wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus, da sie die vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber Einsichtnahme vom Weg „Brackeler Grund“ aus abschirmen.

Zumal im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Erhaltung und Entwicklung der Waldgesellschaft auf der östlichen Teilfläche des geplanten Sondergebietes festgesetzt werden soll.

3.6.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Auch von der geplanten Nutzung der Teilfläche Bunkeranlage gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Die die bereits bestehende Bunkeranlage abschirmenden Baumbestände und Waldfläche werden erhalten.

3.7 Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter

Auf der Basis der 42. Änderung wird die Nachnutzung der im Änderungsbereich vorhandenen baulichen Anlagen geplant.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass von der Planung Kulturgüter nachteilig beeinträchtigt werden, da diese im Änderungsbereich entweder nicht bzw. im Bereich der Bunkeranlage ggf. nicht mehr vorhanden sind (vgl. Kap. 2.9)

3.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-)direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Aus ihnen können sich für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte ergeben. Boden, Luft und Wasser bilden die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und den Menschen und seine Gesundheit. Diese Schutzgüter stehen in intensiver Wechselwirkung.

Der Wegfall der Beweidung im Bereich des geplanten Sondergebietes Hundeschule/ Hundepension (Basisszenario Damwildgehege) führt in den weniger genutzten Bereichen mit Kiefernbestand zur Entwicklung von Pflanzengesellschaften bis hin zu einem standortheimischen Waldbestand. In diesem Zuge wird durch Durchwurzelung, Bodenbeschattung und Humusbildung das Bodengefüge verbessert. Beide Prozesse wirken sich positiv auf das Klima aus. Im Bereich der Bodenvegetation entstehen Tierlebensräume.

Im Bereich des Sondergebietes Bunkeranlage werden über den vorhandenen Bestand an baulichen Anlagen und Versiegelungen hinaus keine Eingriffe geplant. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung sind lediglich im Störfall (Brand, Explosion) zu erwarten. Diese würden sich sowohl auf Tiere und Pflanze und bei Betroffenheit von Waldbeständen auch auf die menschliche Nutzung (Forstwirtschaft) sowie im Umgebungsbereich auf die menschliche Gesundheit auswirken.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Anforderungen an den Brandschutz sowie die bereitzustellende Sicherheitstechnik berücksichtigt.

Das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild steht in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch. Der Änderungsbereich wird allseits von Wald- und Baumbeständen abgeschirmt.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

4.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Bei Nichtdurchführung der Planung gäbe es zwei verschiedene Szenarien:

1. Damwildgehege (Basisszenario)

Eine Möglichkeit wäre die im Rahmen einer erneuten Antragstellung weitere Nutzung als Damwildgehege inklusive Waldumwandelungsgenehmigung.

Auf der Änderungsfläche würde wieder bzw. weiterhin ein lichter Kiefernbestand ohne Bodenvegetation vorhanden sein, verbunden mit nachteiligen Auswirkungen für Bodengefüge und Bodenentwicklung sowie das Landschaftsbild.

2. Aufgabe der Nutzung - Forstwirtschaft

Bei Aufgabe der Nutzung würde die überwiegende Teilfläche wieder in die forstwirtschaftliche Nutzung einbezogen. Voraussichtlich würde die Fläche mit Nadelgehölzen (Fichte, Kiefer oder Douglasie) aufgeforstet. Die vorhandenen Kiefern würden im Rahmen der Forstwirtschaft zeitnah gefällt. Ggf. würde über einige Jahre zum Schutz des Jungbestandes die Einzäunung der Fläche vorhanden bleiben.

Auf der östlichen Teilfläche müsste der vorhandene Bestand an baulichen Anlagen beseitigt werden. Die Fläche würde wieder landwirtschaftlich genutzt. Im Fall der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB könnten auf der Fläche landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden (z. B. Feldscheune oder Stall).

4.2 Sondergebiet Bunkeranlage

1. Nutzungsaufgabe oder ungeordnete Nutzung

Auch bei Nichtdurchführung der Planung wäre die Bunkeranlage weiterhin vorhanden. Ohne eine zulässige Nutzung drohen ggf. ungeordnete Nutzungen oder Verfall.

Im Falle einer Nutzungsaufgabe stellt die Bunkeranlage eine Gefährdung dar, wenn beispielsweise spielende Kinder oder Spaziergänger verunfallen.

2. Rückbau

Die Bunkeranlage wurde im Auftrag der NATO errichtet, nach Ende des so genannten Kalten Krieges jedoch nie militärisch genutzt. Regelungen über die Rückbauverpflichtung wurden nicht getroffen. Gegenwärtig befindet sich die Anlage in Privatbesitz.

Es ist davon auszugehen, dass ein Rückbau der Anlage erhebliche Kosten verursacht, deren Übernahme ungeklärt ist.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

5.1 Mensch, Gesundheit und Erholung

5.1.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Auf der Basis des inzwischen vorgelegten Gutachtens zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich Bunkeranlage Marxen vorgelegt (Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG; 08/2018) kann sichergestellt werden, dass die Sondergebiete Bunkeranlage und Hundeschule/ Hundepension in der aus der Bestandssituation resultierenden Nachbarschaft angeordnet werden dürfen.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden alle Ergebnisse des o.g. Gutachtens berücksichtigt.

5.1.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden für das Vorhaben „Bunkeranlage“ Festsetzungen und Regelungen in der Weise getroffen, dass die Lagerung von pyrotechnischen Stoffen für die Umgebung, insbesondere den angrenzenden Nachbarbetrieb gemäß der 2. SprengV sicher gestaltet werden kann. Die vorhandenen Bunkeranlagen bieten hierfür gute Voraussetzungen.

Inzwischen wurde ein Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich Bunkeranlage Marxen vorgelegt (Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG; 08/2018).

Im Rahmen des vorgelegten Gutachtens wurden auch die Anforderungen der Störfall-Verordnung sowie der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) berücksichtigt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden alle Ergebnisse des o.g. Gutachtens berücksichtigt.

Das Gutachten geht davon aus, dass alle erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten werden (vgl. Kap. 4.4 Begründung, 3.3.2 Umweltbericht).

5.2 Fläche, Boden, Wasserhaushalt, Klima und Luft

5.2.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die zulässige zusätzliche Flächenversiegelung auf der Basis des vorhandenen Bestandes so begrenzt, dass keine erheblichen Eingriffe in den Boden resultieren und im Sondergebiet weitgehend nur Freifläche und Wald vorhanden sein werden. Es wird sichergestellt, dass das auf den Dachflächen und versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser schadlos zur Versickerung gebracht wird.

Da im Änderungsbereich und seiner Umgebung keine Schmutzwasserleitung vorhanden ist, muss eine dezentrale Abwasserreinigung und für das Grundwasser schadlose Versickerung des gereinigten Abwassers sichergestellt werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Regelungsmöglichkeiten mittels des Vorhaben- und Erschließungsplans und des Durchführungsvertrages bietet dafür einen guten Rahmen.

5.2.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Ein System der Oberflächenentwässerung ist im Bereich der Bunkeranlage vorhanden. Abwasser fällt voraussichtlich nicht an. Im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplans werden die Ver- und Entsorgung geregelt. In diesem Rahmen werden erhebliche Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt vermieden.

5.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt/ Wald

5.3.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die überbaubare Fläche anhand des vorhandenen Bestandes so begrenzt, dass der im Westen des geplanten Sondergebietes vorhandene Wald freigehalten wird.

Außerdem werden Festsetzungen zum Erhalt sowie zur Entwicklung der Gehölze und Vegetationsbestände im westlichen Waldbereich getroffen. Somit können erhebliche Eingriffe in die sich (seit Einstellung der Beweidung) entwickelnden Lebensräume von Pflanzen und Tiere vermieden werden.

Darüber hinaus werden Festsetzungen getroffen, die die Störung von Tierarten durch Licht vermeiden.

5.3.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Im Rahmen der 42. Änderung sollen die im geplanten Sondergebiet vorhandenen Baum- und Gehölzbestände erhalten werden, soweit dies einem sicheren Betriebes der Bunkeranlage entspricht (Brandschutz).

Es werden Festsetzungen getroffen, die die Störung der angrenzenden Tierlebensräume durch Licht vermeiden.

Für eine sichere Nutzung der Anlage (Schutz vor Waldbrand) werden im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Festsetzungen sowie Regelungen im Vorhabenplan sowie im Durchführungsvertrag getroffen.

5.4 Landschaftsbild

Durch Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung vorhandener Wald- und Gehölzbestände im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden (vgl. Kap. 3.6).

6. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen/Ersatzaufforstung i.S. des NWaldLG

Für die Planung eines Sondergebietes Hundeschule/Hundepension auf einer Teilfläche, die als Wald im Sinne des NWaldLG bewertet wird, fordert die Untere Waldbehörde eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1.

Die Planung dieser Ersatzaufforstung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Diese Maßnahme kann auch für den naturschutzfachlichen Ausgleich der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zulässigen zusätzlichen Flächenversiegelung/-überbauung im Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension angerechnet werden.

Im Sondergebiet Bunkeranlage werden keine über den vorhandenen Bestand hinausgehenden baulichen Anlagen geplant. Auch eine Ersatzaufforstung nach den Anforderungen des NWaldLG ist nicht erforderlich (vgl. Kap. 3.5.1).

7. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Zur verbindlichen Bauleitplanung wird unter Berücksichtigung des Basisszenarios und der geplanten Festsetzungen eine Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Nachfolgend wird, für die Flächennutzungsplanebene angemessen, der mit der Planung der Sondergebiete Hundeschule/ Hundepension und Bunkeranlage verbundene Eingriffs-/ Ausgleichsumfang, insbesondere die geplante Bodenversiegelung überschlägig ermittelt.

7.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Im Bereich des Sondergebietes Hundeschule wird von dem Basisszenario Damwildgehege ausgegangen (vgl. Kap. 2). Im Rahmen der 42. Änderung wird die Nachnutzung der bereits bestehenden baulichen Anlagen vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird über die bestehenden baulichen Anlagen hinaus eine geringfügige Erweiterung von ca. 10 % der bereits versiegelten Grundfläche zugelassen werden. Gegenwärtig sind bereits ca. 400 m² überbaut bzw. versiegelt. Somit resultiert eine zusätzliche Bodenversiegelung von ca. 40 m², im Bereich einer Scherrasenfläche. Weitere Bodenversiegelungen werden nicht geplant (vgl. auch Kap. 3).

7.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Im Sondergebiet Bunkeranlage wird im Rahmen der 42. Änderung lediglich die Nutzung der vorhandenen baulichen Bunkeranlage mit den bestehenden Verkehrsflächen und Zufahrten

vorbereitet. Darüber hinaus werden keine weiteren Bodenversiegelungen und Überbauungen geplant.

Es resultiert keine weitere Flächeninanspruchnahme, verbunden mit Eingriffen in den Boden, den Wasserhaushalt und die vorhandenen Biotopstrukturen.

8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

8.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Im Rahmen der 42. Änderung wird ein Sondergebiet für eine Hundeschule/ Hundepension geplant, welches den Ansprüchen des Betriebskonzeptes der Betreiberinnen gerecht werden muss.

Gemäß Mitteilung der Betreiberinnen der Hundeschule/ Hundepension muss der Standort für ihren Betrieb die folgenden Anforderungen erfüllen:

Die Einflüsse, die auf die Hunde von außen einwirken, müssen planbar sein. Bei Unterbringung des Betriebes in Gewerbegebieten wäre aufgrund vorbeifahrender Fahrzeuge und passierender Menschen ständig Unruhe vorhanden. Die Hunde würden durch territoriales Verhalten übermäßig anschlagen. Das beeinträchtigt nicht nur das Wohlbefinden der Hunde selbst, sondern auch das der anderen Gewerbetreibenden und deren Kunden.

Bei der Arbeit mit auffälligen Hunden, beispielsweise mit mangelnder Frustrationstoleranz und einer Tendenz zur umgelenkten Aggression würde die Gefährdung der Betreiberinnen enorm ansteigen, weil willkürlich auftretende Reize von außen Auslöser des problematischen Verhaltens der Hunde sein können.

Angsthunde wären in einem Gewerbegebiet nicht therapierbar, weil dort das gehäuft vorkommt, womit sie nicht zurechtkommen: Lärm, knallende Geräusche, Hektik, Menschenmengen, dynamisches Treiben etc.

Die Vorteile des Änderungsbereiches bestehen in der ruhigen und von Publikumsverkehr ungestörten Lage.

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt sind zwar potentiell Gewerbegebiete vorhanden, diese kommen jedoch aufgrund der nachfolgend angegebenen Gründe nicht in Frage.

Gewerbegebiet	Gründe für fehlende Eignung
Gewerbegebiet „Harburger Straße“ in Hanstedt	vorhandene Betriebe mit erheblichem Publikumsverkehr
Gewerbegebiet „Hauskoppel Lübberstedter Straße“ in Egestorf	nicht ausreichende Emissionskontingente
Gewerbegebiet B-Plan „Schünbuschfeld“ in Marxen	Unterbringung von Geflüchteten, Rücksichtnahmegebot
Gewerbegebiet an der L 213 in Hanstedt	Keine verfügbaren Flächen
Gewerbegebiet „Thieshooper Straße“ und „Brackel – Ost“	Keine verfügbaren Flächen
Gewerbegebiete 1 bis 3 „Hinter der Bahn“ in Marxen	Keine verfügbaren Flächen

8.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Die bestehende Bunkeranlage in Marxen wurde von der NATO als militärische Anlage errichtet. Im Rahmen der 42. Änderung des F-Plans soll ihre zivile Nachnutzung geplant werden.

Die Anlage ist gut für die Lagerung explosiver Stoffe geeignet. Ihr Standort hält gegenüber Siedlungsgebieten einen angemessenen Abstand ein, um den Anforderungen gem. § 50 BImSchG gerecht zu werden, die für Anlagen gestellt werden, von denen schädliche Umweltauswirkungen und schwere Unfälle ausgehen können.

Standortalternativen werden dem Aspekt der zivilen Nachnutzung einer vorhandenen Militärliegenschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB nicht gerecht.

Als Alternative kommt somit ein Verzicht auf die Planung infrage. In diesem Fall bestünde weiterhin die Gefahr ungeordneter Nachnutzungen. Beim Verfall der Bunkeranlage würden weiterhin Unfallgefahren von ihr ausgehen, verbunden mit dem Bedarf der weiteren Sicherung vor unberechtigtem Zutritt und den dafür anfallenden unzumutbaren Kosten. Auch für einen Rückbau der Anlagen würden erhebliche Kosten entstehen, deren Übernahme nicht geregelt ist.

9. Zusätzliche Angaben

9.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Biotopkartierung und -bewertung

Die erste Beurteilung der Biotoptypen fand im August 2017 statt. Die Biotope wurden mittels Sichtererkennung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, 2016) aufgenommen. Jeder Biotop des Bestandes wird nach seiner Beschreibung einer grundsätzlichen Bewertung hinsichtlich seiner Bedeutung für Natur und Landschaft unterzogen. Der Wert ergibt sich aus seiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für das Landschaftsbild. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die vom Niedersächsischen Städtetag (2013) herausgegebene „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“.

Die Bewertungsskala umfasst dabei folgende Wertfaktoren:

- 0 - ohne Biotopwert
- 1 - sehr geringer Biotopwert
- 2 - geringer Biotopwert
- 3 - mittlerer Biotopwert
- 4 - hoher Biotopwert
- 5- sehr hoher Biotopwert

Stellungnahme zur sprengstoffrechtlichen Bewertung von Standorten zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände der Lagergruppe 1.3 (Bundesanstalt für Materialforschung Berlin, 18.Juni 2014)

Im Rahmen der 42. Änderung wird auf eine bereits vorliegende Stellungnahme zur sprengstoffrechtlichen Bewertung des Standortes zurückgegriffen.

Diese Stellungnahme bewertet den Standort als einen potentiellen Standort zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände der Lagergruppe 1.3 aus sprengstoffrechtlicher und sicherheitstechnischer Sicht.

Für eine geplante Gesamtlagermasse von 199,9 t Nettoexplosionsmasse werden Empfehlungen für Schutzabstände nach der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz gegeben.

Die Stellungnahme berücksichtigt die Gegebenheiten der vorhandenen Bunkeranlage noch nicht im Detail. Auch das in unmittelbarer Nachbarschaft geplante Sondergebiet Hundeschule/Hundepension wird noch nicht berücksichtigt.

Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich Bunkeranlage Marxen der PyroProdukt GmbH (Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG, Hannover, den 10.08.2018)

Folgende Rahmenbedingungen wurden zugrunde gelegt: Die PyroProdukt GmbH betreibt am Standort Marxen in Brackler Grund, 21439 Marxen, Flur 2, Flurstück 12/12 eine Bunkeranlage. Dabei handelt es sich um ein ehemaliges Munitionslager mit insgesamt 16 Bunkern. Der Betreiber beabsichtigt in den vorhandenen Bauwerken pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der BAM-Kategorie 4, UN-Nummer 0335, Lagergruppe nach 2. Sprengstoffverordnung 1.3 zu lagern. Aufgrund der insgesamt vorgesehenen Lagermenge von bis zu 199,9 t Nettoexplosivstoffmasse (NEM) wird die Anlage nach Nr. 9.3 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 30 der Stoffliste im Anhang 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gleichzeitig unterliegt die Anlage als Betrieb der unteren Klasse den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und bildet einen Betriebsbereich.

Das Gutachten wurde auf Grundlage folgender Vorschriften und Regelwerke erstellt:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)
- Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 30. Juni 1960, zuletzt geändert am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012, zuletzt geändert am 25.09.2017 (GVBl 19/2017)
- Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)
- Leitfaden KAS-18: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, verabschiedet im November 2010

Für die Erstellung des Gutachtens wurden Unterlagen des Betreibers verwendet, in denen die Anlagen, Verfahren und Stoffe beschrieben und die örtliche Lage der Anlagen (Lagepläne) ersichtlich sind. Die Begehung des Betriebsbereiches erfolgte am 12.06.2018 durch den Sachverständigen.

Für die Berechnungen wird das Programmsystem ProNuSs 9 in seiner aktuellen Version 9.20 eingesetzt. ProNuSs 9 bietet die Möglichkeit, alle erforderlichen Berechnungen mit den in den vorgenannten Leitfäden angegebenen Methoden zu berechnen. Bei Bedarf können Randbedingungen und Ausgangsparameter variiert werden, um die tatsächliche Anlagensituation und die vorhandenen Umgebungsbedingungen ausreichend zu berücksichtigen.

Für die Berechnungen wurde ein DELL-Computer mit folgenden Parametern eingesetzt:

- Prozessor: INTEL i7-7700HQ 7. Generation
- Anzahl der Kerne: 4
- Hauptspeicher: 32 GB DDR4
- Festplatte: 1 TB PCIe-SSD
- Betriebssystem: Windows 10 Pro 64 bit
- ProNuSs9-Version: 9.20, 64 bit.

9.2 Überwachung (Monitoring) gem. § 4c BauGB

Die Samtgemeinde Hanstedt ist nach dem BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln. Sie soll in der Lage sein, frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Samtgemeinde nutzt neben den Angaben dieses Umweltberichtes die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB, die nach Abschluss des Verfahrens zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans die Samtgemeinde über die nach ihren Erkenntnissen - ihrem Aufgabenbereich entsprechend - vorliegenden erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt unterrichten.

Gegenstand der Überwachung ist nach der Novelle 2017 des BauGB auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.

Die Überwachung bezieht sich auf die Phase der Durchführung des Bauleitplans. Sie ist damit nicht mehr Bestandteil der Planung (Flächennutzungsplanänderung mit verbindlicher Bauleitplanung im Parallelverfahren), sondern folgt ihr zeitlich nach.

9.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In Kapitel 1 werden Anlass und Ziel der Planung kurz dargestellt. Die Ziele des Umweltschutzes werden aus Fachgesetzen und -planungen abgeleitet und es wird dargelegt, dass diese berücksichtigt werden.

Im Kapitel 2 werden die Umweltbelange beschrieben und bewertet.

Die Auswirkungen der Planung werden in Kapitel 3 unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (Kapitel 5) wie folgt beurteilt:

9.3.1 Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension

Von dem dargestellten Sondergebiet Hundeschule/ Hundepension gehen keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Erholung“, „Klima/Luft“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ und „Landschaftsbild“ aus.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Flora, Fauna und biologische Vielfalt/ Artenschutz sowie Wald“, „Fläche, Boden“, „Wasserhaushalt“ können durch die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter ein erhebliches Maß begrenzt werden. Als Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gelten:

- Begrenzung der festgesetzten Grundflächenzahl zum Schutz des Bodens
- Schutz des Grundwassers durch die Versickerung des Oberflächenwasser im Änderungsbereich, geordnete Abwasserentsorgung
- Erhaltungsfestsetzung für Gehölzbestände/ Wald
- Ersatzaufforstung nach den Anforderungen des NWaldLG
- Festsetzung zum Artenschutz (Beleuchtung)

9.3.2 Sondergebiet Bunkeranlage

Im Sondergebiet Bunkeranlage werden keine über den vorhandenen Bestand hinausgehenden baulichen Anlagen geplant.

Folglich gehen von dem dargestellten Sondergebiet Bunkeranlage keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter, „Boden“, „Landschaftsbild“, „Klima/Luft“ sowie „Kultur- und Sachgüter“, „Wasserhaushalt“ und „Landschaftsbild“ aus.

Auch eine Ersatzaufforstung nach den Anforderungen des NWaldLG ist nicht erforderlich.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch und seine Gesundheit“, „Flora und biologische Vielfalt/ Artenschutz“ können durch die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung unter ein erhebliches Maß begrenzt werden. Als Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gelten:

- Schutz vor Gefahren und schweren Unfällen, durch Einhaltung von Schutzabständen
- Erhaltungsfestsetzung für Gehölzbestände/Wald
- Festsetzung zum Artenschutz (Beleuchtung)

9.4 Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen des Umweltzustandes

DRACHENFELS v. O, (Bearb.) (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE NIEDERSACHSEN (2017): Bodeninformationssystem NIBIS®, Bodenübersichtskarte M 1: 50.000, Hydrogeologische Übersichtskarten M 1:200.000: Lage der Grundwasseroberfläche, Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung

LANDKREIS HARBURG (2016): Regionales Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Harburg. 4. Entwurf

LANDKREIS HARBURG (2013): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan

Hanstedt, den 01.02.2019

-Siegel -

gez. O. Muus

Samtgemeindebürgermeister

